



## **KONTROLLAMT DER STADT WIEN**

**Rathausstraße 9  
A-1082 Wien**

Tel.: 01 4000 82829 Fax: 01 4000 99 82810

e-mail: [post@kontrollamt.wien.gv.at](mailto:post@kontrollamt.wien.gv.at)

[www.kontrollamt.wien.at](http://www.kontrollamt.wien.at)

DVR: 0000191

KA - K-6/11

**MA 5, 20 %-Beteiligung an der Flughafen Wien AG,**

**Prüfung der Vermögensgebarung -**

**Prüfersuchen gem. § 73 Abs 6a WStV**

**vom 19. September 2011**

Tätigkeitsbericht 2012

## KURZFASSUNG

*Aus Anlass eines Prüfersuchens gem. § 73 Abs 6a der Wiener Stadtverfassung wurde die Vermögensgebarung des 20%igen Anteils der Gemeinde Wien an der Flughafen Wien AG bezüglich des Projekts Skylink bei der Magistratsabteilung 5 einer Prüfung unterzogen und festgestellt, dass die Gemeinde Wien hinsichtlich der Entsendung von Mitgliedern in den Aufsichtsrat sowie der Nominierung von Vorstandsmitgliedern im Rahmen der ihr gemäß Syndikatsvertrag zustehenden Rechte agierte. Weiters wird festgehalten, dass die Verwaltung der von ihr an der Flughafen Wien AG gehaltenen Anteilsrechte im Einklang mit der Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien steht. Für die gegenständliche Prüfung standen nur die Syndikatsversammlungsprotokolle samt allfälliger Beilagen sowie die Hauptversammlungsprotokolle der Flughafen Wien AG - mangels Prüfrecht bei der Flughafen Wien AG - zur Verfügung. Die Einschau des Kontrollamtes führte unter anderem zu Feststellungen und Empfehlungen hinsichtlich der Archivierung und Dokumentation der Syndikatsversammlungsprotokolle.*

## INHALTSVERZEICHNIS

1. Einleitung.....	6
1.1 Prüfersuchen .....	6
1.2 Prüfungshandlungen .....	6
1.3 Beteiligung der Gemeinde Wien an der Flughafen Wien AG.....	7
1.4 Entwicklung des Projektes "Skylink" .....	11
2. Fragen des Prüfersuchens .....	13
2.1 Syndikatsversammlungen im Vorfeld der Aufsichtsrats- und Vorstandsneubestellungen der Jahre 1999, 2004 und 2009 und Vertretung der Gemeinde Wien bei den Hauptversammlungen der Flughafen Wien AG seit 1998 .....	14
2.2 Informationen im Zusammenhang mit dem Projekt "Skylink" .....	38
2.3 Besetzung des Aufsichtsrates und des Vorstandes der Flughafen Wien AG .....	53
2.4 Wirtschaftliche Auswirkungen .....	55
2.5 Verträge und Vergaben im Zusammenhang mit der Flughafen Wien AG.....	57
2.6 Sonstige Einflussnahmen .....	58
3. Ergänzende Feststellungen und Empfehlungen .....	59
3.1 Syndikatsvertrag .....	60
3.2 Syndikatsversammlungen.....	61

## ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

a.o. ....	außerordentlichen
Abs .....	Absatz
AfA.....	Absetzung für Abnutzung
AG .....	Aktiengesellschaft
AktG .....	Aktiengesetz
AktRÄG 2009.....	Aktienrechts-Änderungsgesetz 2009

ArbVG.....	Arbeitsverfassungsgesetz
ARGE .....	Arbeitsgemeinschaft
ATS .....	Österreichische Schilling
bzgl.....	bezüglich
bzw. ....	beziehungsweise
ca.....	circa
d.s.....	das sind
EDV .....	Elektronische Datenverarbeitung
etc.....	et cetera
EU .....	Europäische Union
EUR.....	Euro
exkl. ....	exklusive
gem. ....	gemäß
GesBR.....	Gesellschaft bürgerlichen Rechts
GmbH.....	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
HKL .....	Heizung, Klima, Lüftung
IFRS .....	International Financial Reporting Standards
inkl. ....	inklusive
kV .....	Kilovolt
lit.....	litera
lt.....	laut
m .....	Meter
m <sup>2</sup> .....	Quadratmeter
mbH.....	mit beschränkter Haftung
Mio.....	Millionen
Mio.ATS.....	Millionen Österreichische Schilling
Mio.EUR .....	Millionen Euro
Mrd.ATS .....	Milliarden Österreichische Schilling
MW .....	Megawatt
NÖ .....	Niederösterreich
o.a. ....	oben angeführt
ÖIAG .....	Österreichische Industrieholding Aktiengesellschaft

Pkt. ....	Punkt
Pr.Z.....	Präsidentzahl
rd. ....	rund
Rz. ....	Randzahl
s.....	siehe
s.a.....	siehe auch
u.ä. ....	und ähnliches
u.a. ....	unter anderem
u.U.....	unter Umständen
UGB.....	Unternehmensgesetzbuch
VIP.....	Very Important Person
WStV .....	Wiener Stadtverfassung
www.....	World Wide Web
z.B. ....	zum Beispiel

Allfällige Rundungsdifferenzen bei der Darstellung von Berechnungen wurden nicht ausgeglichen.

## PRÜFUNGSERGEBNIS

### 1. Einleitung

#### 1.1 Prüfersuchen

Der freiheitliche Landtags- und Gemeinderatsklub richtete am 19. September 2011 ein Prüfersuchen gem. § 73 Abs 6a WStV an das Kontrollamt, die Vermögensgebarung des 20%igen Anteils der Gemeinde Wien an der Flughafen Wien AG zu prüfen.

In der Begründung wurde u.a. ausgeführt:

*Ein von der Gemeinde Wien in Auftrag gegebenes Rechtsgutachten kommt zum Schluss, dass die Verwaltung von Anteilsrechten, insbesondere die Ausübung der mit den Anteilsrechten der Gemeinde Wien verbundenen Aktionärsrechte bei der Flughafen Wien AG zur Privatwirtschaftsverwaltung der Gemeinde und damit zum eigenen Wirkungsbereich zählt. Insoweit reicht die Zuständigkeit des Gemeinderates. Das bezieht sich insbesondere auch auf die Verwaltung der Aktien und die Wahrnehmung der Rechte als Aktionär der AG. Auch der Abschluss und die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten aus dem Syndikatsvertrag zwischen der Gemeinde Wien und dem Land Niederösterreich zählen zur Privatwirtschaftsverwaltung der Gemeinde Wien; sie gehören damit ebenfalls zum eigenen Wirkungsbereich und fallen in die Zuständigkeit des Gemeinderats. Alle Tätigkeiten, die nicht dem Aktionär "Gemeinde Wien", sondern dem selbständigen Rechtsträger Flughafen Wien AG zuzurechnen sind, also insbesondere das Handeln ihrer Organe, des Vorstandes und des Aufsichtsrates, stellen demgegenüber selbständiges Handeln der privaten Rechtsperson Flughafen Wien AG dar und zählen nicht zur Privatwirtschaftsverwaltung der Gemeinde Wien. Sie gehören damit auch nicht zum eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde Wien und sind damit nicht Gegenstand der Zuständigkeit des Gemeinderats.*

#### 1.2 Prüfungshandlungen

Die Prüfungshandlungen des Kontrollamtes fanden im ersten Halbjahr 2012 statt, wobei im Sinn der oben dargestellten Ausführungen in der Begründung des Prüfersuchens -

diese sind nach Ansicht des Kontrollamtes auch zutreffend - keine Prüfhandlungen bei der Flughafen Wien AG gesetzt wurden. Um die Vollständigkeit der von der Magistratsabteilung 5 vorgelegten Unterlagen im Hinblick auf die Syndikatsversammlungen (Protokolle inkl. deren Beilagen, Beschlüsse, Aktenvermerke u.ä.) sicherzustellen, wurde vom Kontrollamt eine Vor-Ort-Einsichtnahme in die (lt. schriftlichen Ausdrucken ersichtbaren) EDV-mäßig erfassten und gespeicherten Schriftstücke in Aussicht genommen. Seitens der Magistratsabteilung 5 wurden schriftliche Unterlagen übergeben, wobei vom Finanzdirektor der Stadt Wien schriftlich bestätigt wurde, dass die Unterlagen vollständig vorgelegt wurden. Das Kontrollamt merkte in diesem Zusammenhang an, dass die ausgefolgten Protokolle der Syndikatsversammlungen nur die reinen Protokollniederschriften beinhalteten und keine sonstigen Unterlagen enthielten. Weiters stellte das Kontrollamt fest, dass die zur Verfügung gestellten Unterlagen auch nicht nachvollziehbare Aktenvermerke enthielten.

### **1.3 Beteiligung der Gemeinde Wien an der Flughafen Wien AG**

1.3.1 Im Jahr 1953 gründeten die Republik Österreich, das Land Niederösterreich und die Gemeinde Wien die Flughafen Wien Betriebsgesellschaft m.b.H. Am Stammkapital dieser Gesellschaft waren die erwähnten drei Gesellschafterinnen ursprünglich mit folgenden Anteilen beteiligt: Republik Österreich mit 50 %, das Land Niederösterreich und die Gemeinde Wien mit jeweils 25 %. Im Hinblick auf prognostizierte Erhöhungen der Zuwachsraten an Passagieren am Flughafen Wien wurde in den 1990er-Jahren ein intensiver Ausbau des Flughafens Wien erforderlich. Die für die Umsetzung des umfangreichen Investitions- und Ausbauplanes notwendigen Finanzmittel wurden durch die Umwandlung der Gesellschaft in eine börsennotierte AG mit Wirkung ab 1. Jänner 1992, sowie durch eine im Zeitraum Juni 1992 bis 1995 in mehreren Tranchen erfolgte Erhöhung des Grundkapitals von 1,46 Mrd.ATS auf insgesamt 2,10 Mrd.ATS durch die Ausgabe neuer Stammaktien und Einführung an der Wiener Börse aufgebracht.

Hinsichtlich der Regelung der wechselseitigen Rechte und Pflichten der Gemeinde Wien als Aktionärin der Flughafen Wien AG wurde mit Beschluss des Wiener Stadtsenates vom 28. April 1992, Pr.Z. 1381/92 der Magistrat ermächtigt, einen Syndikatsver-

trag zwischen der Republik Österreich, dem Land Niederösterreich und der Gemeinde Wien abzuschließen. Der am 29. April 1992 zwischen den Gebietskörperschaften geschlossene Syndikatsvertrag umfasst im Wesentlichen Bestimmungen zu den wechselseitigen Aufgriffsrechten für eine Übernahme von Aktien im Fall der Abgabe solcher durch ein Syndikatsmitglied, der Einrichtung einer Syndikatsversammlung, in der eine konsensmäßige Koordinierung des Abstimmungsverhaltens der Aktionärinnen in den jeweiligen Hauptversammlungen erfolgen soll, der Einrichtung von Schlichtungsverfahren bzw. Schiedsgerichtsregelungen für den Fall, dass in der Syndikatsversammlung keine Einstimmigkeit erzielt werden kann, dem wechselseitigen Vorschlagsrecht für die Wahl des Vorsitzenden des Aufsichtsrates entsprechend der Reihe der Funktionsperioden samt dessen Stellvertretung für die Republik Österreich, das Land Niederösterreich und die Gemeinde Wien, sowie dem Vorschlagsrecht je eines gleichberechtigten Mitgliedes des Vorstandes für das Land Niederösterreich und die Gemeinde Wien.

Weiters bekannten sich die Syndikatspartner dazu, dass die Flughafen Wien AG ein Unternehmen mit einem besonderen öffentlichen Auftrag ist und für die allgemeine Daseinsvorsorge und die Gewährleistung der verkehrsmäßigen Infrastruktur öffentliche Aufgaben wahrzunehmen hat.

Auf die Tatsache des Bestehens eines derartigen Syndikatsvertrages wird auch in den jährlichen Geschäftsberichten der Flughafen Wien AG hingewiesen.

1.3.2 Die im Jahr 1998 durchgeführte Übertragung der von der Republik Österreich an der Flughafen Wien AG gehaltenen 17,38 % am Grundkapital im Nominale von 365 Mio.ATS auf die ÖIAG und die Umstellung von ATS auf EUR sowie eine vom Aufsichtsrat der Flughafen Wien AG beschlossene Satzungsänderung, deren wesentlicher Bestandteil die Erweiterung des Vorstandes auf drei Vorstandsmitglieder war, machten Änderungen des bestehenden Syndikatsvertrages notwendig, welche mit Beschluss des Gemeinderates vom 29. April 1999, Pr.Z. 73/99 genehmigt wurden. Die drei Kernaktionäre ÖIAG, das Land Niederösterreich und die Gemeinde Wien haben in weiterer Folge den im Jahr 1992 abgeschlossenen Syndikatsvertrag durch den in den wesentlichen Bestimmungen gleichlautenden Syndikatsvertrag aus dem Jahr 1999 ersetzt. Die



bestehenden Rechte und Pflichten zwischen den Kernaktionären wurden im Wesentlichen unverändert fortgeführt.

1.3.3 Der Syndikatsvertrag des Jahres 1999 wurde auch vom Rechnungshof in dessen Bericht über seine Prüfständigkeit bei der Flughafen Wien AG entsprechend dargestellt. Darin wird festgehalten, dass sich die Syndikatspartner nach dem unverändert weiter geltenden Ziel in § 1 des Vertrages zu Folgendem verpflichten:

- Zu einer einheitlichen Ausübung der Verwaltungs- und Herrschaftsrechte der Syndikatspartner an den Aktien,
- zur Begründung von wechselseitigen Übernahmsrechten an Aktien zum Zweck der Erhaltung des syndizierten Aktienbesitzes (§ 1 Abs 1 lit. b), dies
- zum Zweck der Sicherung des überwiegend österreichischen Eigentumsrechtes und der tatsächlichen österreichischen Verfügungsgewalt über die Gesellschaft.

In concreto verpflichten sich die Syndikatspartner

- zu einem gemeinsamen Vorgehen in Hauptversammlungen und zur einheitlichen Ausübung des Stimmrechts (§ 2 Abs 6) und
- sich in allen Angelegenheiten, die von der Hauptversammlung der Gesellschaft zu entscheiden sind, vorher zu einigen (§ 2 Abs 6).

Hinsichtlich des Aufsichtsrates (§ 4 Abs 1) verpflichten sich die Syndikatspartner

- zu einem wechselnden Vorschlagsrecht für den Vorsitzenden des Aufsichtsrates entsprechend der Reihe der Funktionsperioden (1. der Gemeinde Wien, 2. der ÖIAG und 3. Niederösterreich),
- zu einem wechselnden Vorschlagsrecht des ersten Vorsitzenden-Stellvertreters des Aufsichtsrates (ÖIAG, Niederösterreich, Wien),
- zu einem wechselnden Vorschlagsrecht des zweiten Vorsitzenden-Stellvertreters des Aufsichtsrates (Niederösterreich, Wien, ÖIAG),
- dass jeder Gesellschafter auf "seine" Aufsichtsräte einwirkt, dass die jeweils vorgeschlagenen Personen gewählt werden,

- dafür zu sorgen, dass in Ausschüssen des Aufsichtsrates gem. § 92 AktG alle Syndikatspartner durch zumindest einen von ihnen bestimmten Aufsichtsrat vertreten sind (§ 4 Abs 2).

Hinsichtlich der Vorstandsbestellung (§ 4 Abs 2) verpflichten sich die Syndikatspartner

- zu einem Vorschlagsrecht für je ein Vorstandsmitglied jeweils für die Gemeinde Wien und das Bundesland Niederösterreich und
- dass jeder Gesellschafter auf "seine" Aufsichtsratsmitglieder einwirkt, dass diese die jeweils vorgeschlagenen Personen zu Vorstandsmitgliedern der Gesellschaft bestellen.

1.3.4 Nach Berücksichtigung der o.a. Übertragung der Anteilsrechte waren an der Flughafen Wien AG die ÖIAG, das Land Niederösterreich und die Gemeinde Wien mit jeweils 3,65 Mio. Stück Stammaktien, somit mit jeweils 17,38 % am Grundkapital der Gesellschaft beteiligt. Ihr Aktienbesitz von insgesamt 52,14 % war syndiziert. Die verbleibenden Anteile befanden sich mit 1 % bei institutionellen Anlegern und mit 46,86 % im Streubesitz.

1.3.5 Dem Privatisierungsauftrag der Bundesregierung folgend veräußerte die ÖIAG im Jahr 2000 ihre Anteilsrechte an der Flughafen Wien AG. Im Rahmen dieser Verkaufstransaktion erwarben die NÖ Landesbeteiligungs-Verwaltungsgesellschaft mbH (eine 100%ige Tochtergesellschaft des Landes Niederösterreich) und die Gemeinde Wien gemäß ihrem syndikatsvertraglichen Übernahmerecht gleichzeitig jeweils 550.000 Stück Stammaktien, d.s. jeweils rd. 2,62 % des Grundkapitals zu einem Durchschnittspreis je Aktie in der Höhe von rd. 514,23 ATS (entspricht rd. 37,37 EUR), woraus sich ein Gesamtpreis von rd. 282,83 Mio. ATS (entspricht rd. 20,55 Mio. EUR) ergibt.

Die NÖ Landesbeteiligungs-Verwaltungsgesellschaft mbH wurde aufgrund des Aktien-erwerbes Mitglied des Syndikats aufseiten des Landes Niederösterreich. Die ihr in der Syndikatsversammlung und der Hauptversammlung der Flughafen Wien AG zustehenden Stimmrechte wurden mittels unwiderruflicher Stimmrechtvollmacht auf das Land Niederösterreich übertragen.

Im Zusammenhang mit dem Ausscheiden der ÖIAG als Aktionärin der Gesellschaft wurde der Vorstand der Flughafen Wien AG von der Hauptversammlung ermächtigt, *"bis zu 10 % des Grundkapitals, d.s. 2,1 Mio.Stück Stammaktien, zu erwerben und im Rahmen eines Mitarbeiter-Ergebnisbeteiligungsmodelles in eine ausschließlich Dienstnehmer und sonstige Mitarbeiter der Gesellschaft begünstigende Privatstiftung einzubringen"*. Da die beiden Syndikatspartner (Gemeinde Wien und das Land Niederösterreich) auf die Ausübung des ihnen in diesem Zusammenhang zustehenden Vorkaufsrechtes auf einen weiteren Erwerb von Aktien der ÖIAG verzichteten, nahmen diese am Aktienrückkaufprogramm der Flughafen Wien AG nicht teil.

Die in diesem Zusammenhang durchgeführten Transaktionen führten zu Änderungen in der Aktionärinnenstruktur der Flughafen Wien AG, sodass nunmehr am Grundkapital der Gesellschaft in Höhe von 21 Mio.Stück Aktien zu einem Kapitalwert von 152,67 Mio.EUR die Gemeinde Wien und das Land Niederösterreich mit jeweils 4,2 Mio.Stück Stammaktien, d.s. jeweils 20 % des Grundkapitals, beteiligt sind. Die Flughafen Wien Mitarbeiterstiftung Privatstiftung hält 10 % am Grundkapital. Mit 5,05 % sind institutionelle Anlegerinnen bzw. Anleger beteiligt, während sich die restlichen 44,95 % im Streubesitz befinden.

Der aus dem Jahr 1999 stammende Syndikatsvertrag wurde im Zuge der Transaktion nicht abgeändert und unverändert fortgeführt.

#### **1.4 Entwicklung des Projektes "Skylink"**

Der von der Flughafen Wien AG geplante Terminalausbau mit dem Namen "Skylink" umfasst die 270 m lange Terminalerweiterung und den 450 m langen Pier ausgehend vom Terminal 2 in Richtung Nord-Osten. Mit dem "Skylink" soll lt. Flughafen Wien AG *"zwischen dem Bestand und dem neuen Pier ein großzügiger zentraler Schwerpunkt mit Zugängen zur Schienenanbindung, zu den Parkhäusern und der wachsenden 'Flughafenstadt' entstehen"*, der das zukünftige Bild des Flughafens Wien prägen wird.

Gründe für den Bau des Terminals "Skylink" waren das kontinuierlich wachsende Passagieraufkommen am Flughafen Wien, die Sicherung des internationalen Qualitätsniveaus sowie die behördlichen Auflagen in Bezug auf Passagiere von verschiedenen EU-Mitgliedsländern. Passagiere aus den sogenannten "Nicht-Schengenländern" sollen getrennt abgefertigt werden.

Der "Skylink" besteht aus zwei Teilen: Zum einen aus dem neuen Pier Süd mit bis zu 17 gebäudenahen Flugzeugpositionen (die sogenannten "Finger"), zum anderen aus dem neuen Terminal mit zusätzlichen Check-in-Schaltern, einer Gepäcksortieranlage sowie Shoppingmöglichkeiten und Gastronomie. Mit dem "Skylink" werden die bisherigen Terminalflächen verdoppelt, das neue Terminalgebäude umfasst eine Bruttogeschossfläche von 76.000 m<sup>2</sup>.

Die entsprechenden Planungen begannen bereits in den späten 1990er-Jahren, im Jahr 2003 wurden die diesbezüglichen Bewilligungen erteilt. Bereits im Geschäftsbericht der Flughafen Wien AG des Jahres 2001 wurde die Terminalerweiterung "Skylink" explizit erwähnt, wobei damals von einem Investitionsvolumen von rd. 210 Mio.EUR bis zum Jahr 2006 ausgegangen wurde. Im Geschäftsbericht des Jahres 2002 wies die Flughafen Wien AG Investitionen in der Höhe von insgesamt 414 Mio.EUR für das Projekt "Skylink" aus. Der Baubeginn für das Projekt war im Jahr 2005, wobei ein Fertigstellungstermin mit Ende 2008 in Aussicht genommen wurde.

Wie auch der Rechnungshof in seinem Bericht "Flughafen Wien AG; Projekt Skylink" ausführlich darlegte, ergaben sich massive Verzögerungen aufgrund von Problemen mit den für die Haustechnik zuständigen Firmen. Dies bedingte auch, dass die Einhaltung des ursprünglich geplanten Investitionsbudgets nicht mehr möglich war. Ohne, dass vom Kontrollamt im Einzelnen auf die detaillierten Problemfälle eingegangen wurde, wurde festgehalten, dass laufend Adaptierungen hinsichtlich der Gesamtprojektkosten vorgenommen wurden. Weiters wurden auch einzelne Leistungen als sogenannte Schnittstellenprojekte herausgenommen, wodurch die Beurteilung der Gesamtkostenentwicklung erschwert wurde.

Über die Schwierigkeiten im Zusammenhang mit dem Projekt "Skylink" wurde in weiterer Folge auch medial intensiv berichtet. Im Februar 2009 teilte dann das für Bauangelegenheiten zuständige Vorstandsmitglied der Flughafen Wien AG mit, dass er für die folgende Funktionsperiode nicht mehr zur Verfügung stehe. Zum damaligen Zeitpunkt hatten die geschätzten Baukosten für den "Skylink" gemäß Rechnungshofbericht bereits die Höhe von 830 Mio.EUR (ohne Schnittstellenprojekte) erreicht. Da von der Flughafen Wien AG im Juni 2009 ein kompletter Baustopp angeordnet wurde, verzögerte sich auch der geplante Fertigstellungstermin und wurde daher auf 2012 verschoben. Damit verbunden war auch eine gerichtliche Beweissicherung hinsichtlich des Zustandes des Bauvorhabens "Skylink", welche bis Februar 2010 im Wesentlichen abgeschlossen war.

Seit Mitte 2009 ist auch die zuständige Staatsanwaltschaft mit Ermittlungen im Zusammenhang mit dem Projekt "Skylink" befasst, die aber bis zum Zeitpunkt der Einschau des Kontrollamtes noch nicht abgeschlossen waren.

Ungeachtet der von der Flughafen Wien AG gesetzten Maßnahmen im Zusammenhang mit Schadenersatzansprüchen gegen die mit der mangelhaften Auftragserfüllung befassten Auftragnehmerinnen bzw. Auftragnehmer erfolgte die Gesamtfertigstellung des Terminalausbaus "Skylink" im Jahr 2012. Damit verzögerte sich die Fertigstellung des Projektes bezogen auf die Erstplanungen schlussendlich um ca. sechs Jahre. Mit der offiziellen Inbetriebnahme am 5. Juni 2012 erfolgte auch aufgrund der negativen medialen Berichterstattung eine Umbenennung des Terminals in "Check-in 3".

## **2. Fragen des Prüfersuchens**

Um die Lesbarkeit des Berichtes zu erhöhen, wurden vom Kontrollamt die entsprechenden Fragestellungen des Prüfersuchens in sachlich gegliederte Themenkomplexe zusammengefasst und in neu strukturierter Form dargestellt.

## **2.1 Syndikatsversammlungen im Vorfeld der Aufsichtsrats- und Vorstandsneubestellungen der Jahre 1999, 2004 und 2009 und Vertretung der Gemeinde Wien bei den Hauptversammlungen der Flughafen Wien AG seit 1998**

Im folgenden Abschnitt wurde auf nachstehende Fragen des Prüfersuchens eingegangen:

Das Kontrollamt möge im Besonderen überprüfen,

- 1. welche Rechte der Gemeinde Wien aus dem Syndikatsvertrag erwachsen sind,*
- 2. welche Stimmbindungs-, Syndikats- oder sonstige Verträge die Gemeinde Wien als Aktionär der Flughafen Wien AG wann und mit wem und zu welchem Zweck abgeschlossen hat und welche Änderungen bei den diversen Verträgen vorgenommen worden sind,*
- 3. welche Organe der Syndikatsvertrag mit dem Land Niederösterreich vorsieht und wie die Bestellung dieser Organe aussieht,*
- 4. welche Rechte zu den jeweiligen Aufsichtsrats- und Vorstandsnominierungen von der Gemeinde Wien in Anspruch genommen worden sind,*
- 5. welche Entscheidungen des Syndikates in den Organen der Flughafen Wien AG durchgesetzt worden sind, welche nicht und warum nicht,*
- 6. wer als Eigentümerversorger der Gemeinde Wien den jeweiligen Syndikatsversammlungen beigewohnt hat,*
- 7. welche Personen vom Eigentümerversorger der Gemeinde Wien gemäß des Syndikatsvertrages für welche Organfunktionen (Aufsichtsrat, Vorstand) vorgeschlagen worden sind,*
- 8. welche vom Eigentümerversorger der Gemeinde Wien vorgeschlagenen Personen tatsächlich bestellt worden sind,*
- 9. warum gerade diese Personen aufgrund welcher Entscheidungsgrundlage und Qualifikation vom Eigentümerversorger der Gemeinde Wien nominiert worden sind,*
- 10. auf wessen Weisung der Eigentümerversorger der Gemeinde Wien gehandelt hat,*
- 11. wer für die Verwaltung des 20%igen Anteils an der Flughafen Wien AG verantwortlich ist,*
- 12. ob es ein Kontrollgremium hinsichtlich der Anteilsverwaltung der Anteilsrechte der Gemeinde Wien an der Flughafen Wien AG gegeben hat oder gibt,*

13. wenn ja, wie war/ist dieses personell besetzt und welche Entscheidungen wurden im Hinblick auf das Projekt "Skylink" gefasst bzw. umgesetzt.

14. wer Vertreter der Gemeinde Wien bei den Hauptversammlungen der Flughafen Wien AG seit dem Jahr 1998 aufgrund welcher Entscheidung und welcher Qualifikation war.

15a. ob die Eigentümervertreter der Gemeinde Wien vom Vorstand, vom Aufsichtsrat oder von den zuständigen Abteilungen der Flughafen Wien AG über die Gründe informiert worden sind, warum 1999 der Vorstand von zwei auf drei Mitglieder erhöht worden ist,

15b. wenn ja, welche Gründe bekannt gegeben worden sind.

#### 2.1.1 Welche Rechte sind der Gemeinde Wien aus dem Syndikatsvertrag erwachsen?

Gemäß den Bestimmungen des derzeit gültigen Syndikatsvertrages vom 25. Mai 1999 hat die Gemeinde Wien neben den übrigen Syndikatspartnern Anspruch auf eine sowohl ihrer Aktionärinnenbeteiligung als auch ihrer Syndikatsbeteiligung entsprechende Vertretung im Aufsichtsrat. Der Gemeinde Wien steht das Recht auf Vorschläge für Mitglieder des Aufsichtsrates zu, wobei die Anzahl der zu nominierenden Kandidatinnen bzw. Kandidaten dem Verhältnis der Beteiligung der Syndikatspartner zueinander und zum Grundkapital der Flughafen Wien AG entsprechen soll (in der Praxis wurden jeweils zwei Aufsichtsräte je Syndikatspartner nominiert). Weiters steht ihr ein alternierendes Vorschlagsrecht für die Wahl des Vorsitzenden des Aufsichtsrates sowie für die Wahl des ersten und zweiten Vorsitzenden-Stellvertreters des Aufsichtsrates zu, wobei sich die Reihenfolge mit jeder neuen Funktionsperiode ändert.

Zusätzlich kommt der Gemeinde Wien das Vorschlagsrecht für ein Mitglied des Vorstandes der Flughafen Wien AG zu, wobei vereinbart wurde, dass jeder Gesellschafter auf die über seinen Vorschlag gewählten Aufsichtsratsmitglieder einwirken wird, dass diese bei den entsprechenden Wahlen für die jeweils vorgeschlagenen Personen stimmen. Diese Vorgangsweise gilt auch sinngemäß für die wiederholte Bestellung und die Abberufung von Vorstandsmitgliedern.

Außerdem räumen die Syndikatspartner einander wechselseitige Übernahmsrechte an jenen syndizierten Beteiligungen ein, die durch entgeltliches Rechtsgeschäft an Übernehmer außerhalb des Syndikats übertragen werden sollen.

*2.1.2 Welche Stimmbindungs-, Syndikats- oder sonstige Verträge hat die Gemeinde Wien als Aktionär der Flughafen Wien AG wann und mit wem und zu welchem Zweck abgeschlossen und welche Änderungen sind bei den diversen Verträgen vorgenommen worden?*

Der ursprünglich am 29. April 1992 zwischen der Gemeinde Wien, dem Land Niederösterreich und der Republik Österreich geschlossene Syndikatsvertrag wurde im Zusammenhang mit der Umwandlung der Flughafen Wien Betriebsgesellschaft m.b.H. in die Flughafen Wien AG vom Gemeinderat in seiner Sitzung vom 11. Juni 1992 beschlossen. Aufgrund der im Jahr 1998 erfolgten Übertragung der bis dahin von der Republik Österreich gehaltenen Anteilsrechte auf die ÖIAG wurde gemäß dem Gemeinderatsbeschluss vom 29. April 1999 der Magistrat ermächtigt, den Syndikatsvertrag abzuändern, was am 25. Mai 1999 erfolgte. Seit diesem Zeitpunkt ist dieser Syndikatsvertrag aufrecht und wurde auch nicht nach Ausscheiden des Syndikatspartners ÖIAG im Jahr 2000 modifiziert.

Gegenstand des Syndikatsvertrages ist die Regelung der einheitlichen Ausübung der Verwaltungs- und Herrschaftsrechte der Syndikatspartner an den Aktien der Flughafen Wien AG, die Begründung von wechselseitigen Übernahmsrechten an den Aktien zum Zweck der Erhaltung des syndizierten Aktienbesitzes und die Einräumung und Begründung wechselseitiger Rechte und Pflichten der Syndikatspartner zum Zweck der Sicherung des überwiegend österreichischen Eigentumsrechtes und der tatsächlichen Verfügungsgewalt über die Flughafen Wien AG.

Die Abänderungen des Syndikatsvertrages des Jahres 1999 betrafen die folgenden Punkte:

- Änderung des Syndikatspartners Republik Österreich auf ÖIAG,
- Änderung der Anteile der Syndikatspartner (von 50 : 25 : 25 auf je ein Drittel),



- Umstellung auf EUR-Beträge, Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit (bisher Dreiviertelmehrheit),
- Widerspruchsmöglichkeit für alle Syndikatspartner,
- bei Bestellung von drei Vorstandsmitgliedern (inkl. stellvertretende Vorstandsmitglieder) steht das Vorschlagsrecht den Syndikatspartnern Gemeinde Wien und dem Land Niederösterreich für je ein Vorstandsmitglied zu (bei zwei Vorstandsmitgliedern keine Änderung),
- neuer Syndikatsvertrag ersetzt jenen aus dem Jahr 1992,
- redaktionelle Anpassungen.

Darüber hinaus gibt es keine Stimmbindungsverträge und auch keine sonstigen Verträge.

### *2.1.3 Welche Organe sieht der Syndikatsvertrag mit dem Land Niederösterreich vor und wie sieht die Bestellung dieser Organe aus?*

Der Syndikatsvertrag sieht als Organe den Syndikatsleiter und die Syndikatsversammlung vor. Der Syndikatsleiter ist der jeweilige Vorsitzende des Aufsichtsrates der Flughafen Wien AG und ist für die innere Ordnung des Syndikats verantwortlich. Er wird nicht explizit bestellt, sondern der Syndikatsvertrag bestimmt, dass diese Funktion durch den Aufsichtsratsvorsitzenden der Flughafen Wien AG wahrgenommen wird.

Die Syndikatspartner Gemeinde Wien und das Land Niederösterreich bilden die Syndikatsversammlung. Diese tritt über Einladung durch den Syndikatsleiter unter seinem Vorsitz zusammen, wenn er selbst oder einer der Syndikatspartner dies verlangt. Zusätzlich ist gem. § 2 Abs 3 des Syndikatsvertrages der für die Flughafen Wien AG zuständige Vertreter der Aufsichtsbehörde zu laden. Seitens der Magistratsabteilung 5 wurde die Zweckhaftigkeit der Vorsitzführung durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates der Flughafen Wien AG damit begründet, dass dieser als Bindeglied zwischen dem Vorstand der Flughafen Wien AG und den Syndikatspartnern fungiert.

### *2.1.4 Welche Rechte zu den jeweiligen Aufsichtsrats- und Vorstandsnominierungen sind von der Gemeinde Wien in Anspruch genommen worden?*

Seitens der Gemeinde Wien wurden die ihr gemäß Syndikatsvertrag zustehenden Rechte hinsichtlich der Entsendung von Mitgliedern des Aufsichtsrates (s. Pkt. 2.1.4.1) und der Nominierung von Vorstandsmitgliedern (s. Pkt. 2.1.4.2) wahrgenommen.

2.1.4.1 Im Einzelnen sind diese Personalentsendungen in den Protokollen der abgehaltenen Syndikatsversammlungen dokumentiert.

In der 13. Hauptversammlung der Flughafen Wien AG vom 24. April 2003 musste die Neubestellung des Aufsichtsrates beschlossen werden, da drei Aufsichtsräte ihr Mandat zur Verfügung gestellt hatten. Als neue Aufsichtsräte wurden in der Hauptversammlung die Herren Mag. Christian Domany, Hannes Fazekas und Hans-Jürgen Manstein vorgeschlagen und auch gewählt. Gemäß dem Protokoll der der Hauptversammlung vorausgehenden Syndikatsversammlung vom 22. April 2003 war zu entnehmen, dass drei neue Aufsichtsratsmitglieder vorgeschlagen wurden, allerdings war nicht ersichtlich, welches Aufsichtsratsmitglied von welchem Syndikatspartner namhaft gemacht wurde. Eine dezidierte Beschlussfassung in der Syndikatsversammlung erfolgte darüber nicht. Es wurde nur einvernehmlich festgehalten, dass einer Bestellung der neuen Aufsichtsratsmitglieder zugestimmt werden wird.

Zur Frage, wer den Vorsitz im Aufsichtsrat führen soll, fand in der erwähnten Syndikatsversammlung vom 22. April 2003 zwar eine Diskussion statt, die aber ohne Ergebnis abgeschlossen wurde und deren Abklärung lt. Sitzungsprotokoll raschest möglich erfolgen sollte. Nach mündlicher Auskunft der Magistratsabteilung 5 wurde in weiterer Folge der Vorsitz insofern paktiert, als das Land Niederösterreich den Vorsitzenden stellen werde.

Im Rahmen der Syndikatsversammlung vom 22. April 2003 berichtete der Aufsichtsratsvorsitzende auch über die Besetzung des Strategieausschusses sowie des Bilanzausschusses. Alle in der Syndikatsversammlung besprochenen Punkte wurden in der Hauptversammlung vollinhaltlich beschlossen.

Durch die Rücktritte im Jahr 2004 waren drei neue Aufsichtsratsmitglieder zu bestellen. In der Syndikatsversammlung vom 19. April 2004 wurden diese Aufsichtsratsbesetzungen festgelegt. Sämtliche eingebrachten Anträge (also auch die Bestellung der neuen Aufsichtsräte) wurden in der 14. Hauptversammlung vom 22. April 2004 bestätigt.

In der Syndikatsversammlung vom 21. April 2008 wurde vom beamteten Vertreter der Gemeinde Wien festgehalten, dass die Gemeinde Wien zwei Personen erneut in den Aufsichtsrat nominieren werde und sich die Funktionsverteilung aus der bereits erwähnten im April 2003 getroffenen Vereinbarung ergebe, wobei die Gemeinde Wien der Beibehaltung der bestehenden Funktionsverteilung zustimme. Für den Aufsichtsrat bedeutete dies, dass das Präsidium aufrecht bleibt und der Aufsichtsratsvorsitzende durch das Land Niederösterreich und dessen erster Stellvertreter durch die Gemeinde Wien gestellt wird.

Im Protokoll ist weiters ausgeführt, dass bei der im nächsten Jahr anstehenden Vorstandsbestellung die mit dieser Festlegung der Funktionen im Aufsichtsrat und im Vorstand getroffene Verteilung aufrecht bleiben solle. Weiters wurde Einigung darüber erzielt, dass der von der Mitarbeiterstiftung nominierte Vertreter sowie vier weitere Personen in den Aufsichtsrat gewählt werden. Hinsichtlich der Vorgangsweise der Antragstellung wurde festgehalten, dass die Gemeinde Wien den Antrag bzgl. der Wahlen der vier vom Syndikat zu nominierenden Mitglieder des Aufsichtsrates stellen wird.

In der 18. Hauptversammlung vom 29. April 2008 wurden alle diesbezüglichen Anträge bestätigt, wobei der beamtete Vertreter der Gemeinde Wien den Antrag über die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates stellte sowie vier Personen als Aufsichtsräte vorschlug.

In vier Syndikatsversammlungen des Jahres 2009 (19. Mai, 4., 18. und 19. August) wurden die geplanten Aufsichtsratsbestellungen diskutiert, wobei abschließend am 19. August 2009 festgehalten wurde, dass es in der Hauptversammlung zum Tagesordnungspunkt "Wahlen in den Aufsichtsrat" seitens des vorschlagsberechtigten Syndikatspartners Land Niederösterreich keinen neuen Vorschlag gab, sodass die Festle-

gungen vom 4. August 2009 gelten sollen. Zur Frage eines neuen Kleinaktionärsvertreters erklärte der beamtete Vertreter der Gemeinde Wien, dass dies keine Sache des Syndikates sei und von der Gemeinde Wien jedem Antrag eines Kleinaktionärs zugestimmt werden wird.

In der 20. a.o. Hauptversammlung der Flughafen Wien AG vom 20. August 2009 wurden jedenfalls nach Rücktritten zwei Aufsichtsräte neu bestellt.

Da vier Aufsichtsräte mit 29. April 2011 ihre Funktionen als Mitglieder des Aufsichtsrates zurückgelegt hatten, wurde vom Aufsichtsrat am selben Tag in der 22. Hauptversammlung ein Beschlussvorschlag eingebracht, welche Personen deren Funktionen übernehmen sollen. In den drei der Hauptversammlung vorangehenden Syndikatsversammlungen (17. März, 24. März und 27. April 2011) wurde allerdings auch in diesem Fall nicht explizit festgehalten, welche Personen von den Syndikatspartnern nominiert wurden. In diesem Zusammenhang weist das Kontrollamt auf die mit dem AktRÄG 2009 in Kraft getretenen Bestimmungen hin, wonach der bestehende Aufsichtsrat gem. § 108 Abs 1 AktG Beschlussvorschläge zu Wahlen in den Aufsichtsrat zu machen hat.

Seit 1. Jänner 2011 war der Aufsichtsratsvorsitzende gem. § 90 Abs 2 AktG als interimistischer Vorstandsvorsitzender der Flughafen Wien AG tätig. Der Aufsichtsrat wurde in weiterer Folge von seinem ersten Stellvertreter geleitet.

Da der Vorstandsvorsitzende nach seinem Ausscheiden aus dem Vorstand wieder als Aufsichtsratsvorsitzender tätig sein sollte, wurde von den Syndikatspartnern der Empfehlung zugestimmt, dass der neu zu konstituierende Aufsichtsrat nach der maßgeblichen Hauptversammlung lediglich einen ersten und zweiten Stellvertreter wählen solle. Vom beamteten Vertreter der Gemeinde Wien wurde auch dem Umstand, dass der Vorstandsvorsitzende weiterhin Aufsichtsratsvorsitzender ist, diese Funktion zwischenzeitlich aber ruhend gestellt werde, zugestimmt.

In der Syndikatsversammlung vom 27. April 2011 wurde außerdem festgehalten, dass die Gemeinde Wien allfällig sonstigen Ersatzwahlvorschlägen für Aufsichtsräte - sei es von Kleinaktionärsseite und/oder von der Mitarbeiterstiftung - zustimmen werde, sofern nicht irgendwelche allgemeinen Ausschließungsgründe vorliegen.

In der Syndikatsversammlung vom 1. Juli 2011 wurde den vorgelegten diesbezüglichen Beschlussvorschlägen des Aufsichtsrates von beiden Syndikatspartnern zugestimmt, wobei in diesem Fall aufgrund der geänderten gesetzlichen Bestimmungen diese Beschlussvorschläge des Aufsichtsrates als Beilagen dem entsprechenden Protokoll beigefügt waren, während in den meisten übrigen Protokollen derartige Beilagen fehlten. Diese Beschlussvorschläge betrafen die Aufstockung des Aufsichtsrates von neun auf zehn Mitglieder und die damit im Zusammenhang stehende Satzungsänderung. Weiters wurde bzgl. einer Nachwahl in den Aufsichtsrat eine Festlegung getroffen. Über die personelle Besetzung des zehnten Aufsichtsrates wurden keine expliziten Festlegungen getroffen. Hinsichtlich des Vorsitzes im Aufsichtsrat wurde von den Syndikatspartnern ein Übereinkommen erzielt.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 5:

Dass nunmehr im Gegensatz zu "früher" den Protokollen Beilagen über Beschlussvorschläge des Aufsichtsrates angeschlossen werden, liegt in der vom Kontrollamt dargelegten und geänderten gesetzlichen Bestimmung (AktRÄG 2009).

In der 23. a.o. Hauptversammlung vom 31. August 2011 wurde auf Vorschlag des Aufsichtsrates die in der Syndikatsversammlung nominierte Person in den Aufsichtsrat gewählt. Weiters schlug der Aufsichtsrat vor, ein zehntes Mitglied aufzunehmen, wobei allen Vorschlägen die Zustimmung erteilt wurde.

2.1.4.2 In der Syndikatsversammlung vom 12. Juli 1999, in der im Wesentlichen die Haltung der Syndikatspartner zur anstehenden Vorstandsbestellung am 14. Juli 1999 erörtert wurde, wurde vom Vorsitzenden festgehalten, dass diese Versammlung keine Beschlussfassung hinsichtlich eines Stimmverhaltens ist, sondern lediglich der Informa-

tion betreffend der Haltung der Syndikatspartner dienen sollte. Der beamtete Vertreter der Gemeinde Wien erklärte, *"dass seitens der Gemeinde Wien eine allfällige Bestellung von Herrn X positiv betrachtet werden würde"*. Weiters wurde in dieser Sitzung vom Land Niederösterreich Herr Y als *"durchaus geeigneter Kandidat angesehen"* und die ÖIAG (als damaliger dritter Syndikatspartner) sah eine Bestellung von Herrn Z als *"positiv"*. Explizite Nominierungen bzw. Vorschläge wurden in der Versammlung jedoch nicht ausgesprochen, die Syndikatspartner akzeptierten aber vollinhaltlich *"die Empfehlung der von der Firma A vorgeschlagenen Reihung der bestbewerteten Bewerber für die drei Vorstandsmandate"*. Diese Vorschläge der Syndikatspartner wurden bei der am 1. Oktober 1999 erfolgten Vorstandsbestellung der Flughafen Wien AG umgesetzt, wobei die Bestellung für die Dauer von fünf Jahren erfolgte.

Die Syndikatsversammlung vom 11. November 2003 befasste sich ausschließlich mit der bevorstehenden Vorstandsbestellung des Jahres 2004. Über diese Versammlung wurde protokolliert, dass vom Aufsichtsratsvorsitzenden eine Erklärung des Vertreters der Aufsichtsbehörde verlesen wurde, welche dieser in der Sitzung des Präsidial- und Personalausschusses der Flughafen Wien AG abgab. Ein solcher Ausschuss, welcher beim Aufsichtsrat der Flughafen Wien AG eingerichtet ist, befasst sich mit den Personalangelegenheiten der Vorstandsmitglieder inkl. der Nachfolgeplanung und entscheidet über den Inhalt von Anstellungsverträgen mit Vorstandsmitgliedern sowie deren Bezüge. Weiters wurde im Rahmen dieser Syndikatsversammlung die Beschlusslage zum Thema Wiederbestellung des Vorstandes erläutert. Über den Inhalt der obigen Erklärung bzw. der Beschlusslage fanden sich in den zur Verfügung gestellten Unterlagen keine weiteren Hinweise und Ausführungen.

In der Syndikatsversammlung vom 18. März 2004 wurde dann die Verlängerung eines Vorstandsvertrages auf die maximal mögliche Laufzeit von fünf Jahren vorgeschlagen, gleichzeitig war die Gemeinde Wien gemäß Protokoll dafür, dass eine solche Vorgangsweise auch hinsichtlich eines weiteren Vorstandsmitgliedes getroffen werde. Der beamtete Vertreter der Gemeinde Wien kündigte an, dass er *"auf das von der Gemeinde Wien nominierte Aufsichtsratsmitglied entsprechend einwirken werde"*. Der Vertreter des Landes Niederösterreich erhob dagegen keine Einwände, allerdings sprach er sich

hinsichtlich der Laufzeit der Verträge für eine Bandbreite von drei bis fünf Jahren aus und schlug vor, diese Entscheidung dem Aufsichtsrat zu überlassen. Der beamtete Vertreter der Gemeinde Wien sprach sich gegen diese Laufzeitregelung aus und bekräftigte die Vertragsdauer von fünf Jahren.

In einem von beiden Syndikatspartnern unterfertigten Syndikatsbeschluss vom 16. April 2004 wurde festgelegt, dass das Land Niederösterreich gemäß der Evaluierung der Firma B ein drittes Vorstandsmitglied für die Dauer von fünf Jahren vorschlagen wird (mit Wirksamkeit ab 1. Oktober 2004). Die beiden Syndikatspartner werden hinsichtlich dieses Beschlusses auf die von ihnen nominierten Aufsichtsratsmitglieder entsprechend einwirken.

In welcher Weise diese Vorschläge und Beschlüsse bzgl. der Vorstandsbestellungen formal vom Aufsichtsrat der Flughafen Wien AG bzw. dem dafür zuständigen Personalausschuss umgesetzt wurden, konnte das Kontrollamt aus den schon erwähnten Gründen des fehlenden Einschaurechtes bei der Flughafen Wien AG nicht eruieren.

Die von der Gemeinde Wien vorgeschlagene Vorgangsweise hinsichtlich der Wiederbestellung der beiden Vorstandsmitglieder wurde auch in diesem Fall vollinhaltlich umgesetzt.

In der Syndikatsversammlung vom 23. März 2009 ersuchte der beamtete Vertreter der Gemeinde Wien die anwesenden Aufsichtsratsmitglieder die aktuelle Beschlusslage des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse darzulegen. Der Aufsichtsratsvorsitzende und dessen Stellvertreter (der ebenfalls an der Sitzung teilnahm) gaben bekannt, dass der Personalausschuss nach Durchführung einer Personalauswahl unter Beiziehung einer Personalagentur den einstimmigen Beschluss gefasst hatte, dem Aufsichtsrat zu empfehlen, drei Personen für die Funktionsperiode 1. Oktober 2009 bis 30. September 2014 auf Basis der aktuell bestehenden Aufgabenverteilung zu bestellen. Der beamtete Vertreter der Gemeinde Wien erklärte darauf hin, dass sich die Gemeinde Wien an die Bestimmungen des Syndikatsvertrages halte. Unbestritten war die gegenseitige Unterstützung zwischen dem Land Niederösterreich und der Gemeinde

Wien lediglich für die beiden von ihnen präferierten Vorstände. Der Vertreter des Landes Niederösterreich hielt fest, dass es eine Divergenz zwischen den Syndikatspartnern zu diesem Thema gebe, welche auf der Ebene der Syndikatsversammlung nicht gelöst werden könne, weshalb der Vorsitzende die Syndikatspartner ersuchte bis zur Aufsichtsratssitzung am 25. März 2009 eine Lösung herbeizuführen. Über eine solche Lösung lagen dem Kontrollamt jedoch keine Unterlagen vor. Ebenso standen dem Kontrollamt keine Schriftstücke über die Beratungen des Aufsichtsrates zur Verfügung. Zusammenfassend stellte das Kontrollamt fest, dass die Empfehlung des Personalausschusses zur Vorstandsbestellung letztlich vollinhaltlich umgesetzt wurden.

Nach Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes aus dem Vorstand der Flughafen Wien AG mit 31. Dezember 2010, welches nach der Aufsichtsratssitzung vom 15. Dezember 2010 bekannt gegeben wurde, übernahm der damalige Aufsichtsratsvorsitzende mit 1. Jänner 2011 dessen Agenden als interimistischer Vorstand, wobei sein Aufsichtsratsmandat - wie bereits erwähnt - ruhend gestellt wurde.

In dieser Aufsichtsratssitzung wurde auch beschlossen, dass die bisherigen Vorstandsmitglieder ihre Vorstandstätigkeit mit 31. Dezember 2011 beenden werden. Aufgrund deren Ausscheidens war im Jahr 2011 eine Neubesetzung des Vorstandes der Flughafen Wien AG notwendig geworden. In der Syndikatsversammlung vom 27. April 2011 vertrat der beamtete Vertreter der Gemeinde Wien die Meinung, dass er eine Reduktion von drei auf zwei Vorstandsmitglieder für keine optimale Entscheidung hält, da es keine Veränderung der Rahmenbedingungen gab, die ursprünglich einen Dreier-Vorstand rechtfertigten. Der Syndikatsleiter verwies auf den rechtlichen Rahmen durch das Stellenbesetzungsgesetz und stellte fest, dass sich der Aufsichtsrat bei der Suche einer Expertise eines Head Hunters bedienen werde. Ein Beschluss über die personelle Besetzung des Vorstandes wurde in der Syndikatsversammlung nicht gefasst.

Da eine solche Neubestellung für August 2011 in Aussicht genommen wurde und die beiden "alten" Vorstände noch bis Ende 2011 ihre Funktion ausübten, war eine Satzungsänderung der Flughafen Wien AG (Erweiterung des Vorstandes auf vier Personen



bis zum 31. Dezember 2011) notwendig geworden, welche auch in der 23. a.o. Hauptversammlung vom 31. August 2011 beschlossen wurde.

In der Syndikatsversammlung vom 1. Juli 2011 betreffend der Bestellung der im Mai 2011 ausgeschriebenen Vorstandsbesetzung verzichteten beide Syndikatspartner auf ihr Vorschlagsrecht gem. § 4 Abs 2 des Syndikatsvertrages.

#### *2.1.5 Welche Entscheidungen des Syndikates sind in den Organen der Flughafen Wien AG durchgesetzt worden, welche nicht und warum nicht?*

In den Organen der Flughafen Wien AG (Hauptversammlung, Aufsichtsrat) sind alle von der Syndikatsversammlung gefassten Entscheidungen und Beschlüsse umgesetzt worden. Einen Sonderfall stellt die 20. a.o. Hauptversammlung vom 20. August 2009 dar, in der zwei Anträge für aktienrechtliche Sonderprüfungen eingebracht wurden, wobei dem von der Flughafen Wien Mitarbeiterbeteiligung Privatstiftung eingebrachten Antrag die Gemeinde Wien zustimmte, das Land Niederösterreich sich jedoch der Stimme enthielt. Dem Ergänzungsantrag eines Kleinaktionärs zu diesem Thema stimmte die Gemeinde Wien dagegen nicht zu, während sich auch hier das Land Niederösterreich der Stimme enthielt. Allerdings war von den beiden Syndikatspartnern in der Syndikatsversammlung diesem unterschiedlichen Stimmverhalten ausdrücklich zugestimmt worden.

Die umgesetzten Entscheidungen der beiden Syndikatspartner Gemeinde Wien und Land Niederösterreich stellen sich - chronologisch geordnet - wie folgt dar:

Die Vorschläge für die Mitglieder des Aufsichtsrates wurden in der 6. Hauptversammlung vom 7. Mai 1998 vollinhaltlich umgesetzt. In der 7. a.o Hauptversammlung vom 28. Oktober 1998 wurden den Vorschlägen hinsichtlich der Satzungsänderungen ebenso zugestimmt.

In der 8. Hauptversammlung vom 19. Mai 1999 sollte lt. Vorschlag der ÖIAG nur über die Entlastung des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 1998 abgestimmt werden und eine Entlastung des Vorstandes auf die nachfolgende 9. Hauptversammlung verschoben werden. Aus diesem Grund sollte vom beamteten Eigentümervertreter der Ge-

meinde Wien daher auch nur die Entlastung des Aufsichtsrates beantragt werden, während der Eigentümerversammler des Landes Niederösterreich eine Erhöhung der Aufsichtsratsvergütungen und den Vorschlag des Abschlussprüfers einbringen werde. Die Syndikatspartner vereinbarten diese Vorgangsweise und haben in der 8. Hauptversammlung auch in diesem Sinn abgestimmt.

Die Vorstandsbestellung durch den Aufsichtsrat am 14. April 1999 erfolgte in der Weise, wie sie in der Syndikatsversammlung vom 12. Juli 1999 besprochen wurde.

Über die Vorgangsweise in der 9. Hauptversammlung vom 4. Mai 2000 wurde in der Syndikatsversammlung vom 10. April 2000 beschlossen, dass sich die Syndikatspartner dem Vorschlag des Vorstandes über die Verteilung des Bilanzgewinnes für das Jahr 1999 anschließen werden, wobei der beamtete Eigentümerversammler der Gemeinde Wien in der Hauptversammlung den entsprechenden Antrag stellen werde. Weiters wurde vereinbart, dass der Entlastung des Vorstandes für die Jahre 1997, 1998 und von 1. Jänner bis 30. September 1999 sowie von 1. Oktober bis 31. Dezember 1999 zugestimmt werde, ebenso der Entlastung des Aufsichtsrates, einer personellen Veränderung im Aufsichtsrat, der Höhe der Aufsichtsratsvergütung und der Wahl des Abschlussprüfers. Vom Eigentümerversammler der Gemeinde Wien solle der Antrag für die Aufsichtsratsvergütung gestellt werden. Alle genannten Punkte wurden in der 9. Hauptversammlung vom 4. Mai 2000 umgesetzt und beschlossen.

Anlässlich der Kapitalerhöhung im Jahr 2000 wurde in der Syndikatsversammlung vom 20. Oktober 2000 über einen Syndikatsbeschluss hinsichtlich der Vorgangsweise der Syndikatspartner beim Anteilserwerb diskutiert, wobei das Kontrollamt vorerst nicht beurteilen konnte, ob diese Beschlüsse der Syndikatsversammlung umgesetzt wurden oder nicht. Der Grund dafür liegt in der Tatsache, dass dem Kontrollamt nur das Protokoll der Syndikatsversammlung vorlag, jedoch nicht die in der Protokollierung erwähnten Beilagen. Diese Beilagen wurden im Rahmen der Schlussbesprechung dem Kontrollamt übergeben, woraus letztlich die Umsetzung der Beschlüsse nachvollziehbar war.

In der Syndikatsversammlung vom 15. November 2000 wurde hinsichtlich der Vorgangsweise beim Anteilsverkauf beschlossen, dass in der am gleichen Tag stattfindenden 10. a.o. Hauptversammlung anhand des "Rollenbuches" von den Eigentümern der Gemeinde Wien bzw. des Landes Niederösterreich die entsprechenden Anträge eingebracht und die Syndikatspartner zustimmen werden. Weiters wurde festgelegt, dass keinen weiteren Anträgen aus dem Publikum zugestimmt werde. Vom beamteten Eigentümernvertreter der Gemeinde Wien soll dabei die Ermächtigung des Vorstandes zum Aktienrückkauf eines 10 %-Anteiles für die "Mitarbeiterstiftung" der Flughafen Wien AG und vom Vertreter des Landes Niederösterreich die Umwandlung auf Inhaberk Aktien beantragt werden. Weiters wurde im Rahmen dieser Sitzung beschlossen, dass die ÖIAG mit Zustimmung der beiden übrigen Syndikatspartner aus dem Syndikatsvertrag ausscheide. In der 10. a.o. Hauptversammlung vom 15. November 2000 wurden die beiden Anträge in der eingebrachten Form beschlossen.

In der Syndikatsversammlung vom 8. Mai 2001 wurden die Zustimmungen zu den Tagesordnungspunkten Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates, Gewinnverteilung, Höhe der Aufsichtsratsvergütungen, Veränderungen im Aufsichtsrat und Wahl des Abschlussprüfers beschlossen. Der beamtete Eigentümernvertreter der Gemeinde Wien werde die Anträge bzgl. der Gewinnverteilung und der Höhe der Aufsichtsratsvergütungen stellen. Die Nachbesetzung des Aufsichtsrates betraf die zwei Vertreter der ÖIAG, wobei beschlossen wurde nur ein Mandat nachzubesetzen und - falls eine bestimmte Person vorgeschlagen wird - zuzustimmen. Alle Punkte wurden in der 11. Hauptversammlung vom 11. Mai 2001 beschlossen.

In der Syndikatsversammlung vom 15. April 2002 wurden analog zu 2001 die Zustimmungen zu den Tagesordnungspunkten Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates, Gewinnverteilung, Höhe der Aufsichtsratsvergütungen, Veränderungen im Aufsichtsrat und Wahl des Abschlussprüfers beschlossen. Der beamtete Eigentümernvertreter der Gemeinde Wien werde die Anträge bzgl. Gewinnverteilung und Höhe der Aufsichtsratsvergütungen stellen. Die Nachbesetzung des Aufsichtsrates betraf einen Vertreter der Kleinaktionäre, wobei beschlossen wurde, neben ihm auch das derzeit nicht nachbesetzte Mandat nachzubesetzen und einem Antrag auf Bestellung zweier Perso-

nen zuzustimmen. Alle Punkte wurden in der 12. Hauptversammlung vom 25. April 2002 beschlossen.

In den Syndikatsversammlungen vom 1. April 2003 und 22. April 2003 wurden analog zu den Vorjahren die Zustimmungen zu den Tagesordnungspunkten Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates, Gewinnverteilung, Höhe der Aufsichtsratsvergütungen und Wahl des Abschlussprüfers beschlossen. Der beamtete Eigentümervertreter der Gemeinde Wien werde die Anträge bzgl. Gewinnverteilung und Höhe der Aufsichtsratsvergütungen stellen. Zusätzlich wurde beschlossen einer Satzungsänderung zuzustimmen, welche die Einführung von Altersgrenzen für die Bestellung zum Aufsichtsrat bzw. zum Vorstand zum Inhalt hatte.

Ebenfalls beschlossen wurden Neubestellungen im Aufsichtsrat, da drei Aufsichtsräte ihr Mandat zur Verfügung gestellt hatten. Laut Protokoll der Syndikatsversammlung war allerdings nicht ersichtlich, welcher Aufsichtsrat von welchem Syndikatspartner namhaft gemacht wurde. Weiters kamen die Syndikatspartner überein, dass vom beamteten Eigentümervertreter der Gemeinde Wien in der Hauptversammlung der Antrag bzgl. die Wiederbestellung und die Neubestellung von Aufsichtsratsmitgliedern gestellt werde. Eine dezidierte Beschlussfassung darüber erfolgte jedoch nicht, es wurde nur einvernehmlich festgestellt, dass einer Bestellung der neuen Aufsichtsräte zugestimmt werden wird. Über die Antragstellung der übrigen Aufsichtsratsmitglieder wurde in der Syndikatsversammlung ebenfalls nichts beschlossen, die Zustimmung zu diesen übrigen Aufsichtsräten erfolgte offensichtlich in Weiterführung der ursprünglichen Beschlüsse der Syndikatspartner bei der Neubestellung dieser Aufsichtsräte.

In der Syndikatsversammlung vom 22. April 2003 wurden auch die Vorsitzführung im Aufsichtsrat und die Besckickung der Ausschüsse des Aufsichtsrates beschlossen (s. Pkt. 2.1.4.1). Alle vereinbarten Punkte wurden in der 13. Hauptversammlung vom 24. April 2003 beschlossen.

Die Syndikatsversammlung vom 11. November 2003 befasste sich ausschließlich mit der bevorstehenden Vorstandsbestellung und wurde bereits unter Pkt. 2.1.4.2 darge-

stellt. Über die Umsetzung konnte das Kontrollamt keine Aussage tätigen, da ihm kein Einschaurecht in die Protokolle der Sitzungen des Aufsichtsrates und dessen Ausschüssen zukommt.

Im Rahmen der Syndikatsversammlungen vom 18. März und 16. April 2004 wurde die Umbesetzung des Vorstandes behandelt, wobei die beiden Syndikatspartner lt. diesem Beschluss auf die von ihnen nominierten Aufsichtsratsmitglieder entsprechend einwirken werden. In welcher Weise diese Vorschläge und Beschlüsse bzgl. der Vorstandsbestellung formal vom Aufsichtsrat bzw. des dafür zuständigen Personalausschusses umgesetzt wurden, konnte das Kontrollamt aufgrund des fehlenden Einschaurechtes nicht eruieren. Allerdings war auch hier in weiterer Folge erkennbar, dass die Bestellung in der von den Syndikatspartnern paktierten Form durchgeführt wurde.

In der Syndikatsversammlung vom 19. April 2004 wurden die Aufsichtsratsbesetzungen festgelegt. Durch die erfolgten Rücktritte waren drei neue Aufsichtsratsmitglieder zu bestellen. Die Syndikatspartner stimmten zu, dass drei Personen zu Aufsichtsräten bestellt werden. Eine Zuordnung, welches Aufsichtsratsmitglied durch welchen Syndikatspartner nominiert wurde, konnte allein aufgrund der Protokollierung nicht vorgenommen werden. Allerdings war festgelegt worden, dass den Antrag hinsichtlich zweier Personen der beamtete Vertreter der Gemeinde Wien stellen werde, eine Person solle in der Hauptversammlung vom Vertreter des Landes Niederösterreich vorgeschlagen werden, sodass daraus auf die Zuordnung zu den beiden Syndikatspartnern geschlossen werden könnte.

Über die übrigen Anträge (z.B. Gewinnverteilung, Entlastung des Aufsichtsrates und Vorstandes etc.) in der 14. Hauptversammlung vom 22. April 2004 wurden in den Syndikatsversammlungen keine eigenen Beschlüsse gefasst. Sämtlichen eingebrachten Anträgen (also auch der Bestellung der neuen Aufsichtsräte) wurde in der 14. Hauptversammlung vom 22. April 2004 zugestimmt.

In den Syndikatsversammlungen vom 20. April 2005 und 22. März 2006 wurde analog zu den Vorjahren vorgegangen und die entsprechenden Beschlüsse und Vorgangswei-

sen gefasst. Diese betrafen die Gewinnverteilung, die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates, die Höhe der Aufsichtsratsvergütung, die Wahl des Abschlussprüfers, wobei der Eigentümerversorger der Gemeinde Wien den Punkt Höhe der Aufsichtsratsvergütung in beiden Fällen, die Gewinnverteilung lediglich in der 15. Hauptversammlung einbrachte. Die Hauptversammlung stimmte diesen Anträgen auch in ihren Sitzungen vom 21. April 2005 (15. Hauptversammlung) und 20. April 2006 (16. Hauptversammlung) vollinhaltlich zu.

In der Syndikatsversammlung vom 21. März 2007 wurde das "Rollenbuch" der Hauptversammlung besprochen und zugestimmt, die darin vorgeschlagene Verteilung der Antragstellungen vorzunehmen. In der 17. Hauptversammlung vom 25. April 2007 wurde vom Eigentümerversorger der Gemeinde Wien lediglich der Antrag zur Höhe der Aufsichtsratsvergütungen gestellt, dem ebenso zugestimmt wurde wie auch allen anderen Punkten.

In der Syndikatsversammlung vom 27. März 2008 wurden vom Sprecher des Vorstandes die Gewinnverteilung sowie der zu bestellende Abschlussprüfer vorgeschlagen, was von den Syndikatspartnern zustimmend zur Kenntnis genommen wurde. Die Punkte Aufsichtsratsvergütung und Wahlen in den Aufsichtsrat wurden in dieser Sitzung nicht behandelt und auf eine allfällige Sitzung, die bis zum 10. April 2008 stattfinden soll, verschoben. Diese Sitzung fand dann am 21. April 2008 statt, wobei der beamtete Vertreter der Gemeinde Wien erklärte, dass er dem Vorschlag für die Aufsichtsratsvergütungen zustimmen könne. Vom Land Niederösterreich wurde die Zustimmung nicht explizit erteilt, sondern es wurde eine diesbezügliche Verständigung in Aussicht gestellt.

Zum Thema "Wahlen in den Aufsichtsrat" führte der Vertreter des Landes Niederösterreich aus, dass das Land zwei Personen nominieren werde und das Land Niederösterreich gehe davon aus, dass die Funktionsverteilung im Aufsichtsrat aufrecht bleibe. Der beamtete Vertreter Wiens hielt fest, dass die Gemeinde Wien ebenfalls zwei Personen in den Aufsichtsrat nominieren werde und sich die Funktionsverteilung aus der getroffenen Vereinbarung vom April 2003 ergebe, wobei die Gemeinde Wien der Beibehaltung der bestehenden Funktionsverteilung zustimmt. Für den Aufsichtsrat bedeutete dies,

dass das Präsidium aufrecht bleibt und der Aufsichtsratsvorsitzende durch das Land Niederösterreich bzw. der Aufsichtsratsvorsitzende-Stellvertreter durch die Gemeinde Wien gestellt wird. Bei der im nächsten Jahr anstehenden Vorstandsbestellung bleiben die Funktionen und Zuordnungen aufrecht, insbesondere die Funktion des Vorstandssprechers. Dieser Vorgangsweise wurde vom Land Niederösterreich zugestimmt.

Weiters wurde Einigung darüber erzielt, dass der von der Mitarbeiterstiftung nominierte Vertreter sowie vier weitere Personen in den Aufsichtsrat gewählt werden. Hinsichtlich der Vorgangsweise der Antragstellung wurde festgehalten, dass die Gemeinde Wien den Antrag bzgl. der Wahlen der vier vom Syndikat zu nominierenden Mitglieder des Aufsichtsrates stellen werde. Weiters wird die Gemeinde Wien den Antrag bzgl. der Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates und das Land Niederösterreich den Antrag bzgl. der Aufsichtsratsvergütung stellen. Auffallend war in diesem Zusammenhang allerdings, dass in den Unterlagen nur ein von der Gemeinde Wien unterfertigtes Protokoll der Syndikatsversammlung vorlag, da nach Aussage der Magistratsabteilung 5 deren Bemühungen zur Einholung der Unterschriften vom Syndikatsleiter und dem Vertreter des Landes Niederösterreich ergebnislos blieben.

In der 18. Hauptversammlung vom 29. April 2008 wurde allen eingebrachten Anträgen zugestimmt, wobei der beamtete Eigentümervertreter der Gemeinde Wien über die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates den Antrag stellte sowie vier Personen als Aufsichtsräte vorschlug.

In der Syndikatsversammlung vom 23. März 2009 wurden die Anträge gemäß "Rollenbuch" festgelegt, wobei vom beamteten Eigentümervertreter der Gemeinde Wien die Anträge hinsichtlich der Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates gestellt werden. In der 19. Hauptversammlung vom 23. April 2009 wurde allen Anträgen zugestimmt.

Weiters wurden in dieser Syndikatsversammlung - wie bereits im Pkt. 2.1.4.2 erwähnt - auch Festlegungen über die Vorstandsbestellungen getroffen, wobei das Kontrollamt

aufgrund des fehlenden Einschaurechtes über die diesbezüglichen Beschlüsse des Aufsichtsrates der Flughafen Wien AG keine Aussagen treffen konnte.

In den vier Syndikatsversammlungen vom 19. Mai, 4. August, 18. August und 19. August 2009 wurden die Aufsichtsratsbestellungen diskutiert und beschlossen, wobei eine Darstellung bereits im Pkt. 2.1.4.1 erfolgte.

Hinsichtlich des von der Flughafen Wien Mitarbeiterbeteiligung Privatstiftung eingebrachten Antrages auf Sonderprüfung, welche in der 20. a.o. Hauptversammlung zu beschließen war, wurde in den Syndikatsversammlungen vom 4. und 19. August 2009 dezidiert festgehalten, dass die Gemeinde Wien mit diesem Antrag in der vorliegenden Form kein Problem habe. Da aber vom Vertreter des Landes Niederösterreich Zusatzanträge in Aussicht gestellt wurden, bei denen ein differenziertes Stimmverhalten erwartet wird, erklärten die Syndikatspartner ausdrücklich, dass keine Einigung beim Stimmverhalten erzielt werden konnte. Im Syndikatsvertrag vereinbarte weitergehende Schritte wurden aber nicht gesetzt. Der beamtete Vertreter Wiens hielt diesbezüglich fest, dass juristisch zu prüfen wäre, ob die Syndikatsversammlung einstimmig beschließen kann, dass man in der Hauptversammlung nicht einstimmig vorgehe, diesbezügliche Unterlagen konnten dem Kontrollamt jedoch nicht vorgelegt werden.

Dem Antrag der erwähnten Mitarbeiterstiftung auf eine aktienrechtliche Sonderprüfung wurde schließlich in der 20. a.o. Hauptversammlung stattgegeben, wobei die Gemeinde Wien ihre Zustimmung gab, das Land Niederösterreich sich jedoch der Stimme enthielt, ein zusätzlich eingebrachter Ergänzungsantrag eines Aktionärs wurde jedoch von der Hauptversammlung abgelehnt, wobei die Gemeinde Wien mit Nein stimmte und das Land Niederösterreich sich der Stimme enthielt.

In der Syndikatsversammlung vom 27. April 2010 wurde lt. Protokoll der vorgeschlagene Ablauf der 21. Hauptversammlung der Flughafen Wien AG vom 29. April 2010 vorgestellt, wobei seitens der Syndikatspartner keine Einwände bestanden, ein dezidiertes Abstimmungsverhalten wurde jedoch nicht protokolliert. Im Rahmen dieser Hauptversammlung wurde den vom Aufsichtsratsvorsitzenden eingebrachten entsprechenden



Anträgen (Entlastung des Vorstandes, Gewinnverwendung, Höhe der Aufsichtsratsvergütung und Bestellung des Abschlussprüfers) von beiden Syndikatspartnern ebenso wie dem Antrag des Vertreters der Gemeinde Wien zur Entlastung des Aufsichtsrates zugestimmt.

In der Syndikatsversammlung vom 24. März 2011 wurde über die Beschlussvorschläge für die 22. Hauptversammlung der Flughafen Wien AG berichtet (mit Ausnahme der Wahlen in den Aufsichtsrat), wobei ein Umlaufbeschluss ins Auge gefasst wurde. Allerdings war dem Kontrollamt aus der Formulierung im diesbezüglichen Protokoll nicht erkennbar, ob sich dieser Umlaufbeschluss auf die Wahlen in den Aufsichtsrat oder auf die anderen Beschlussvorschläge bezog.

Da vier Aufsichtsräte ihre Funktionen als Mitglieder des Aufsichtsrates zurückgelegt hatten, wurde vom Aufsichtsrat am 29. April 2011 in der 22. Hauptversammlung der Flughafen Wien AG ein Beschlussvorschlag eingebracht, der vorsah, dass vier Personen deren Funktionen übernehmen sollen. In den drei der Hauptversammlung vorangehenden Syndikatsversammlungen (17. März, 24. März und 27. April 2011) war allerdings nicht explizit festgehalten worden, welche Personen von welchen Syndikatspartnern nominiert wurden.

In der Syndikatsversammlung vom 27. April 2011 wurde über die Neuausschreibung der Vorstandsmitglieder beraten, wobei der Vorsitzende der Syndikatsversammlung auf den rechtlichen Rahmen durch das Stellenbesetzungsgesetz hinwies und festhielt, dass sich der Aufsichtsrat bei seiner Suche einer Expertise eines Head Hunters bedienen werde. Ein Beschluss über die personelle Besetzung des Vorstandes wurde in der Syndikatsversammlung nicht gefasst.

In dieser Syndikatsversammlung wurde außerdem festgehalten, dass die Gemeinde Wien sonstigen Ersatzwahlvorschlägen für Aufsichtsräte (sei es von Kleinaktionärsseite und/oder der Mitarbeiterstiftung) zustimmen werde, sofern nicht irgendwelche allgemeinen Ausschließungsgründe vorliegen. Weiters wurde festgehalten, dass sämtliche Beschlussvorschläge in der Hauptversammlung vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates ein-

gebracht werden und nicht mehr wie bisher teilweise auch von den Eigentümervertretern.

In der 22. Hauptversammlung der Flughafen Wien AG vom 29. April 2011 wurden daher sämtliche Beschlussvorschläge vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates eingebracht, wobei die Wahl des Abschlussprüfers sowie die vier neu zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder auf einen Vorschlag des Aufsichtsrates zurückgingen.

In der Syndikatsversammlung vom 1. Juli 2011 wurden den in der Beilage vorgelegten Beschlussvorschlägen des Aufsichtsrates von beiden Syndikatspartnern zugestimmt. Im Zusammenhang mit der Neubesetzung der im Mai 2011 ausgeschriebenen beiden Vorstandsmitglieder verzichteten die Syndikatspartner auf ihr gem. § 4 Abs 2 des Syndikatsvertrages vereinbartes Vorschlagsrecht.

In der 23. a.o. Hauptversammlung am 31. August 2011 wurde auf Vorschlag des Aufsichtsrates der in der Syndikatsversammlung Nominierte in den Aufsichtsrat gewählt, weiters schlug der Aufsichtsrat ein zehntes Mitglied vor, wobei auch diesem Vorschlag die Zustimmung erteilt wurde. Weiters beschloss die 23. a.o. Hauptversammlung, dass für die Zeit bis 31. Dezember 2011 der Vorstand auf bis zu vier Mitglieder erweitert wird.

#### *2.1.6 Wer hat als Eigentümervertreter der Gemeinde Wien den jeweiligen Syndikatsversammlungen beigewohnt?*

Als Vertreter des Syndikatspartners Gemeinde Wien nahmen an den Syndikatsversammlungen der Finanzdirektor, der Leiter der damaligen Magistratsabteilung 4 und Mitarbeiter der Magistratsabteilung 5 teil, die mit der Beteiligungsverwaltung betraut sind bzw. waren. Im Konkreten handelte es sich dabei im Prüfungszeitraum um die Herren Amtsrat Franz Luda (Syndikatsversammlungen vom 12. Oktober 1998, 23. März 1999, 20. April 1999, 12. Mai 1999), Obersenatsrat Dr. Josef Kramhöller (Syndikatsversammlung vom 6. Mai 1998), Oberamtsrat Gerhard Kammerer (Syndikatsversammlungen vom 12. Juli 1999, 1. April 2003, 20. April 2005, 22. März 2006) und Finanzdirektor Richard Neidinger (Syndikatsversammlungen vom 11. November 2003 und 18. März 2004, wobei für diese Sitzung keine Anwesenheitsliste dem Protokoll bei-

lag und die Anwesenheit nur aufgrund der Wortmeldungen festgestellt werden konnte). An den Syndikatsversammlungen vom 13. März 2000, 10. April 2000, 20. Oktober 2000, 15. November 2000 (kein Teilnehmerverzeichnis, lediglich im Entwurf vorgelegt), 8. Mai 2001, 15. April 2002, 19. April 2004, 13. Dezember 2006, 21. März 2007, 14. November 2007, 27. März 2008, 21. April 2008, 17. Dezember 2008, 23. März 2009, 19. Mai 2009, 4. August 2009, 18. August 2009, 19. September 2009, 26. März 2010, 27. April 2010, 17. März 2011, 24. März 2011, 27. April 2011, 1. Juli 2011 und 21. Dezember 2011 sowie 20. März 2012 nahmen die Herren Finanzdirektor Richard Neidinger und Oberamtsrat Gerhard Kammerer gemeinsam teil.

*2.1.7 Welche Personen sind vom Eigentümervertreter der Gemeinde Wien gemäß des Syndikatsvertrages für welche Organfunktionen (Aufsichtsrat, Vorstand) vorgeschlagen worden?*

Die Bestellung der Mitglieder des Vorstandes fällt in den Aufgabenbereich des Aufsichtsrates. Die Tätigkeit des Aufsichtsrates der Flughafen Wien AG unterliegt nicht der Prüfständigkeit des Kontrollamtes der Stadt Wien.

Für Funktionen im Aufsichtsrat wurden von der Gemeinde Wien folgende Personen nominiert: Dr. Andreas Staribacher, Mag. Dipl.-Ing. Roderich Regler, Mag. Christian Domany, Kommerzialrat Karl Samstag und Kommerzialrat Dr. Karl Skyba.

Die entsprechenden Vorgangsweisen sind im Pkt. 2.1.4 dargestellt.

*2.1.8 Welche vom Eigentümervertreter der Gemeinde Wien vorgeschlagenen Personen sind tatsächlich bestellt worden?*

Wie im Pkt. 2.1.4 ausführlich dargestellt sind alle von der Gemeinde Wien in den Syndikatsversammlungen vorgeschlagenen Personen auch tatsächlich bestellt worden.

*2.1.9 Warum sind gerade diese Personen aufgrund welcher Entscheidungsgrundlage und Qualifikation vom Eigentümervertreter der Gemeinde Wien nominiert worden?*

In den jeweiligen Anträgen der Hauptversammlungen der Flughafen Wien AG wurden die Qualifikationen der zu nominierenden Kandidatinnen bzw. Kandidaten für den Auf-

sichtsrat erläutert bzw. wurden deren Lebensläufe vorgelegt. Die Auswahl oblag dem Aufsichtsrat der Flughafen Wien AG und liegt daher außerhalb der Prüfkompetenz des Kontrollamtes.

Laut Auskunft der Magistratsabteilung 5 handelt es sich bei dem von der Gemeinde Wien vorgeschlagenen Personenkreis für die Funktionen des Aufsichtsrates und des Vorstandes um Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, welche genügend Erfahrungswerte mitbringen, um diese Funktion ausüben zu können. Schriftliche Aufzeichnungen über die Qualifikationen und den Auswahlprozess wurden dem Kontrollamt von der Magistratsabteilung 5 nicht vorgelegt.

*2.1.10 Auf wessen Weisung hat der Eigentümerversorger der Gemeinde Wien gehandelt?*

Der Eigentümerversorger der Gemeinde Wien handelte in den Hauptversammlungen der Flughafen Wien AG auf Weisung des Finanzdirektors der Stadt Wien. Von der Magistratsabteilung 5 wurde darauf hingewiesen, dass alle Entscheidungen im Einklang mit der Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien stehen.

*2.1.11 Wer ist für die Verwaltung des 20%igen Anteils an der Flughafen Wien AG verantwortlich?*

Die Verantwortung ergibt sich aus der Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien und ist organisatorisch bei der Magistratsabteilung 5 angesiedelt. Der Aufgabenbereich der Magistratsabteilung 5 umfasst u.a.

- die Wahrnehmung der Interessen der Stadt Wien bei der Begründung, Verwaltung und dem Verkauf von Anteilsrechten an all jenen Gesellschaften und Genossenschaften des Privatrechtes, die im (teilweisen) Eigentum der Stadt Wien oder einer ihr (teilweise) gehörenden Eigentumsgesellschaft stehen und welche nicht in den geschäftseinteilungsmäßigen Wirkungsbereich einer anderen Dienststelle fallen;
- die Zustimmung zu Neugründungen derartiger Unternehmen oder zur Beteiligung an derartigen Unternehmen;
- die Bestellung bzw. Nominierung der Aufsichtsorgane in allen Fällen.

Im Rahmen der internen Organisation der Magistratsabteilung 5 ist für die Wahrnehmung der diesbezüglichen Agenden das Dezernat "Vermögensmanagement" eingerichtet.

*2.1.12 Hat es ein Kontrollgremium hinsichtlich der Anteilsverwaltung der Anteilsrechte der Gemeinde Wien an der Flughafen Wien AG gegeben oder gibt es ein solches?*

Hinsichtlich der Anteilsverwaltungen der Gemeinde Wien ist kein eigenes Kontrollgremium eingerichtet. Als Kontrollgremien für den Magistrat der Stadt Wien (und damit auch für die Magistratsabteilung 5 und das von ihr wahrgenommene Beteiligungsmanagement) sind lt. WStV die entsprechenden Organe, wie z.B. der Gemeinderat, vorgesehen. Als Grund für die Tatsache, dass keine weiteren Kontrollgremien eingerichtet wurden, gab die Magistratsabteilung 5 an, dass sie der Gebarungskontrolle durch das Kontrollamt der Stadt Wien unterliege.

*2.1.13 Wenn ja, wie war/ist diese personell besetzt und welche Entscheidungen wurden im Hinblick auf das Projekt "Skylink" gefasst bzw. umgesetzt?*

Da kein solches Kontrollgremium eingerichtet ist, oder war, entfällt die Beantwortung dieser Frage.

*2.1.14 Wer war Vertreter der Gemeinde Wien bei den Hauptversammlungen der Flughafen Wien AG seit dem Jahr 1998 aufgrund welcher Entscheidung und welcher Qualifikation?*

Als Eigentümerversorger der Gemeinde Wien nahmen an den Hauptversammlungen der Flughafen Wien AG Mitarbeiter des Beteiligungsmanagements der Magistratsabteilung 5 bzw. der Abteilungsleiter der damaligen Magistratsabteilung 4 teil. Es handelte sich dabei um die Herren Obersenatsrat Dr. Josef Kramhöller (6. Hauptversammlung, wobei aber dessen Anwesenheit aus den Unterlagen nicht ersichtlich war, da kein Teilnehmerverzeichnis beilag), Amtsrat Franz Luda (7. a.o. Hauptversammlung und 8. Hauptversammlung), Oberamtsrat Gerhard Kammerer (9. bis 22. sowie 24. Hauptversammlung) und Obermagistratsrat Gerhard Mörtl (23. a.o. Hauptversammlung).

2.1.15a und b: *Sind die Eigentümerversorger der Gemeinde Wien vom Vorstand, vom Aufsichtsrat oder von den zuständigen Abteilungen der Flughafen Wien AG über die Gründe informiert worden, warum 1999 der Vorstand von zwei auf drei Mitglieder erhöht worden ist?*

*Wenn ja, welche Gründe sind bekannt gegeben worden?*

In der Syndikatsversammlung vom 23. März 1999, an der neben den Vertretern der drei Syndikatspartner auch der Vorsitzende des Aufsichtsrates und die beiden damaligen Vorstandsmitglieder der Flughafen Wien AG teilnahmen, wurden die geplanten Satzungsänderungen der Flughafen Wien AG betreffend die Erhöhung der Zahl der Vorstandsmitglieder von zwei auf drei, diskutiert. Diese geplante Satzungsänderung hätte auch die Bestellung eines Vorstandsvorsitzenden mit Dirimierungsrecht und die Bestellung von stellvertretenden Vorstandsmitgliedern ermöglicht. Allerdings wurden die letztgenannten beiden Bestimmungen in weiterer Folge nicht umgesetzt. Die Aufstockung des Vorstandes wurde in der Syndikatsversammlung damit begründet, dass die Funktionsperiode des damaligen Vorstandes mit 30. September 2000 ausliefe und eine nahtlose Nachfolge im Sinn eines wirtschaftlichen Erfolges der Gesellschaft sinnvollerweise bereits zum damaligen Zeitpunkt in die Wege geleitet werden solle. Bei nunmehr drei Vorstandsmitgliedern würde weiterhin das Vorschlagsrecht der beiden Syndikatspartner (Gemeinde Wien und Land Niederösterreich) für jeweils ein Vorstandsmitglied aufrecht bleiben, wobei für das dritte Vorstandsmitglied kein Vorschlagsrecht seitens eines Syndikatspartners bestünde.

Diese Satzungsänderungen wurden in weiterer Folge auch in der 8. Hauptversammlung der Flughafen Wien AG vom 19. Mai 1999 mehrheitlich beschlossen.

## **2.2 Informationen im Zusammenhang mit dem Projekt "Skylink"**

Im folgenden Abschnitt wird auf nachstehende Fragen des Prüfersuchens eingegangen:

*1. Welche Informationen über den Projektbeginn und -fortgang sowie über die Probleme im Zusammenhang mit dem Projekt "Skylink", insbesondere zu Budgetaufstockungen für das Projekt "Skylink" in den jeweiligen Aufsichtsrats- und Vorstandssitzungen sowie zu Geschäftseinteilungen, Verantwortlichkeiten und rechtsgeschäftlichen Befugnissen der Organe der Flughafen Wien AG*

- a. den Vertretern der Gemeinde Wien in den Hauptversammlungen der Flughafen Wien AG
  - b. den sonstigen damit befassten Beamten und Mitarbeitern der Gemeinde Wien
  - c. dem zuständigen amtsführenden Stadtrat
  - d. dem Bürgermeister
- zu welchem Zeitpunkt von Organen der Flughafen Wien AG übermittelt worden sind.

2. Welche Informationen über den Projektbeginn und -fortgang sowie über die Probleme im Zusammenhang mit dem Projekt "Skylink", insbesondere

- zu strukturellen Einrichtungen für die Umsetzung des Projektes T-2005 und über die Zuständigkeit der jeweiligen Einrichtungen bzw. Bereiche,
- zu den Kriterien für projektbezogene Ausschreibungen,
- zu an diesem Projekt beteiligte Generalplaner, Beratungsfirmen sowie vorgenommene Wechsel von derartigen Unternehmen,
- zu den Zuständigkeiten der Bauaufsicht, der Außenplanung, Innenplanung, Haustechnik bzw. Transparenz des Planungsterminplanes,
- zu am Projekt "Skylink" beteiligten Unternehmen bzw. den diesbezüglichen Ausschreibungen und zu den Konsulenten, deren Anzahl und deren Tätigkeit

- a. den Vertretern der Gemeinde Wien in den Hauptversammlungen der Flughafen Wien AG
  - b. den sonstigen damit befassten Beamten und Mitarbeitern der Gemeinde Wien
  - c. dem zuständigen amtsführenden Stadtrat
  - d. dem Bürgermeister
- zu welchem Zeitpunkt von Organen der Flughafen Wien AG übermittelt worden sind.

3. Bereits 2007 geht aus einem Revisorenbericht von Spirk & Partner Ziviltechniker GmbH für den Skylink-Rechnungskreis hervor, dass die Kosten explodieren würden. Ebenso stellten die Experten der Firma Vasko & Partner Ingenieure, Ziviltechniker für Bauwesen 2007 in einem 27-seitigen Prüfbericht Mängel in der Kosten- und Terminplanung fest. Daraus ergeben sich folgende weitere Fragen, die das Kontrollamt überprüfen möge, im Besonderen, wann

- a. die Vertreter der Gemeinde Wien in den Hauptversammlungen der Flughafen Wien AG,
  - b. die sonstigen damit befassten Beamten und Mitarbeiter der Gemeinde Wien,
  - c. der zuständige amtsführende Stadtrat,
  - d. der Bürgermeister
- von Organen der Flughafen Wien AG Kenntnis darüber erlangt haben.

4. Welche Informationen über den Projektbeginn und -fortgang sowie über die Probleme im Zusammenhang mit dem Projekt "Skylink", insbesondere zu dem Schlussbericht der Firma Vasko & Partner Ingenieure, Ziviltechniker für Bauwesen vom 8. Juni 2008,

- zu Tätigkeiten der mit dem Projekt befassten Architekturbüros und Problemen mit nicht rechtzeitig vorgenommenen Ablösen von mangelhaft erfüllenden Büros,
  - zu Tätigkeiten der Stuttgarter Firma Drees & Sommer AG,
  - zu Tätigkeiten im Zuge der Projektsteuerung durch das Unternehmen Raiffeisen evolution project development GmbH,
  - über die Tätigkeiten im Zuge der begleitenden Kontrolle durch die Firma Spirk & Partner Ziviltechniker GmbH,
  - zu dem zu spät fertig gewordenen Boarding-Konzept,
  - sowie zu den Ausbuchungen bestimmter Positionen aus dem "Skylink":
- a. welche Prüfberichte an die Syndikatsversammlung ergangen sind,
  - b. in welchem zeitlichen Abstand Prüfberichte an die Syndikatsversammlung ergangen sind,
  - c. ob die Kenntnisnahme und Sichtung von Prüfberichten auf die Tagesordnung genommen worden sind,
  - d. ob Prüfberichte als Entscheidungsgrundlage für die wirtschaftliche Gebarung der 20%igen Anteilsverwaltung herangezogen worden sind,
  - e. wenn ja, in welcher Form und mit welchen Konsequenzen,
  - f. ob Vertreter der Gemeinde Wien in den Hauptversammlungen der Flughafen Wien AG, die sonstigen damit befassten Beamten und Mitarbeiter der Gemeinde Wien, der zuständige amtsführende Stadtrat sowie der Bürgermeister Kenntnis von diesen Prüfberichten erlangt haben,



- g. wenn ja, wann und welche Maßnahmen Vertreter der Gemeinde Wien in den Hauptversammlungen der Flughafen Wien AG, die sonstigen damit befassten Beamten und Mitarbeiter der Gemeinde Wien, der zuständige amtsführende Stadtrat sowie der Bürgermeister gesetzt haben,*
- h. wenn nein, warum nicht,*
- i. wenn nein, wann die Vertreter der Gemeinde Wien in den Hauptversammlungen der Flughafen Wien AG, die sonstigen damit befassten Beamten und Mitarbeiter der Gemeinde Wien, der zuständige amtsführende Stadtrat sowie der Bürgermeister erstmals Kenntnis über die finanzielle Schieflage der Flughafen Wien AG erhalten haben,*
- j. auf wessen Vorschlag und wessen Weisung der Aufsichtsratsvorsitzende und Vorstand der Funktionsperiode des Jahres 2009, insbesondere Herbert Kaufmann und Ing. Gerhard Schmid, für diese Funktionsperiode nominiert worden sind.*

*5. Welche sonstigen Informationen über den Projektbeginn und -fortgang sowie über die Probleme im Zusammenhang mit dem Projekt "Skylink"*

- a. den Vertretern der Gemeinde Wien in den Hauptversammlungen der Flughafen Wien AG*
  - b. den sonstigen damit befassten Beamten und Mitarbeitern der Gemeinde Wien*
  - c. dem zuständigen amtsführenden Stadtrat*
  - d. dem Bürgermeister*
- zu welchem Zeitpunkt aus sonstigen Quellen bekannt worden sind.*

*6. Welche sonstigen Maßnahmen, Weisungen und Handlungsempfehlungen*

- a. die sonstigen damit befassten Beamten und Mitarbeiter der Gemeinde Wien,*
  - b. der zuständige amtsführende Stadtrat,*
  - c. der Bürgermeister*
- an die Vertreter der Gemeinde Wien vorgenommen bzw. ausgesprochen hat.*

*7. Welche Informationen über den Projektbeginn und -fortgang sowie über die Probleme im Zusammenhang mit dem Projekt "Skylink" wurden den von der Gemeinde Wien entsandten oder vorgeschlagenen und gewählten Mitgliedern des Aufsichtsrates zu wel-*

*chem Zeitpunkt von Organen der Flughafen Wien AG übermittelt oder durch sonstige Informationsquellen bekannt.*

*8. Welche diesbezüglichen Informationen wurden von den besagten Aufsichtsratsmitgliedern an Dienststellen, Mitarbeiter und Beamte der Gemeinde Wien bzw. an den zuständigen amtsführenden Stadtrat und den Bürgermeister weitergeleitet.*

*2.2.1 Welche Informationen über den Projektbeginn und -fortgang sowie über die Probleme im Zusammenhang mit dem Projekt "Skylink", insbesondere zu Budgetaufstockungen für das Projekt "Skylink" in den jeweiligen Aufsichtsrats- und Vorstandssitzungen, sowie zu Geschäftseinteilungen, Verantwortlichkeiten und rechtsgeschäftlichen Befugnissen der Organe der Flughafen Wien AG sind*

*a. den Vertretern der Gemeinde Wien in den Hauptversammlungen der Flughafen Wien AG*

*b. den sonstigen damit befassten Beamten und Mitarbeitern der Gemeinde Wien*

*c. dem zuständigen amtsführenden Stadtrat*

*d. dem Bürgermeister*

*zu welchem Zeitpunkt von Organen der Flughafen Wien AG übermittelt worden?*

In den Hauptversammlungen der Flughafen Wien AG wurde gemäß deren Protokollen erstmals in der 20. a.o. Hauptversammlung vom 20. August 2009 vom Vorstand bzw. Aufsichtsrat über die Probleme im Zusammenhang mit dem Projekt "Skylink" berichtet, womit auch der an dieser Sitzung teilnehmende Eigentümervertreter der Gemeinde Wien Kenntnis über diesen Sachverhalt erlangte. Weitere Mitarbeiter und Beamte der Stadt Wien bzw. die lt. obiger Fragestellung angeführten Politikerinnen bzw. Politiker nahmen an dieser Hauptversammlung nicht teil. Von der Magistratsabteilung 5 wurde am 24. August 2009 in ihrem routinemäßigen Schreiben an die amtsführende Stadträtin hinsichtlich der 20. a.o. Hauptversammlung der Flughafen Wien AG über eine Sonderprüfung gem. § 118 AktG zum Projekt "Skylink" berichtet.

Bezüglich der Berichterstattung in den Syndikatsversammlungen war festzuhalten, dass in jener vom 13. Dezember 2006 zwar über die operative Geschäftstätigkeit ausführlich

mit dem Vorstand der Flughafen Wien AG beraten wurde, wobei auf eine dezidierte Nachfrage eines Vertreters der Gemeinde Wien, ob es *"sonst Berichtenswertes"* gäbe, der Vorstand und der Aufsichtsratsvorsitzende dies verneinte.

In der Syndikatsversammlung vom 14. November 2007 erkundigte sich der Vertreter des Landes Niederösterreichs lt. Protokoll zum Projekt "Skylink". Ein Vorstandsmitglied berichtete, *"dass der Rohbau fertig gestellt ist, die Fassaden montiert wurden, der Innenausbau läuft und die Gepäcksortieranlage installiert wird. Vor der Sommerspitze 2009 wird Skylink in Betrieb gehen. Die Kosten bewegen sich im Rahmen der Beschlüsse des Aufsichtsrates"*. Ein Vertreter der Stadt Wien stellte in diesem Zusammenhang auch die Frage, ob die Kosten stabil seien. Das Vorstandsmitglied antwortete, *"dass es Probleme mit dem HKL-Planer gegeben hat. Mit diesem wurde eine einvernehmliche Lösung gefunden und das Projekt neu strukturiert. Die Planungsleistungen wurden an die ARGE HKL-Bau übertragen"*. Der zweite Vertreter der Gemeinde Wien hinterfragte weiters, ob aufgrund der Firma C-Problematik eine Verzögerung von einem halben Jahr entstanden sei, was vom Vorstandsmitglied bejaht wurde. Weiters erkundigte sich dieser Vertreter Wiens nach dem Gesamtprojektinvestitionsvolumen, welches mit rd. 480 Mio.EUR beziffert wurde. Ein Vertreter Wiens erkundigte sich nach sonstigen berichtenswerten Themen, was vom Vorstand verneint wurde. Das Kontrollamt merkte hiezu an, dass die laufende Berichterstattung in den Syndikatsversammlungen über die laufende operative Geschäftstätigkeit den Eindruck erwecken könnte, dass damit eine Bevorzugung einzelner Aktionäre verbunden wäre. Die Magistratsabteilung 5 wies aber ausdrücklich darauf hin, dass seitens des Vorstandes und der Mitglieder des Aufsichtsrates der Flughafen Wien AG besonderes Augenmerk auf diesbezügliche Verschwiegenheitspflichten gelegt wurde, um eine allfällige Aktionärsbevorzugung zu vermeiden.

In der Syndikatsversammlung vom 27. März 2008 erkundigte sich der Vertreter der Gemeinde Wien, ob es sonst berichtenswerte Themen und ob es irgendwo Probleme gebe, insbesondere wie das Projekt "Skylink" voranschreitet. Ein Vorstandsmitglied antwortete, *"dass die Inbetriebnahme für den 15. Juni 2009 vorgesehen sei. Das Projekt ist aber mit vielen Problemen, z.B. mit dem früheren Haustechnikplaner, die bis*

*heute nachwirken, behaftet. Zurzeit übt die Flughafen Wien AG Druck auf alle beteiligten Konsulenten und baudurchführenden Unternehmen aus".* Der Vertreter des Landes Niederösterreich erkundigte sich, ob das Projekt "Skylink" teurer wird als bisher geplant. Ein Vorstandsmitglied führte dazu aus, dass keine Verteuerung zur letzten Syndikatsversammlung zu berichten sei. Ein anderes Vorstandsmitglied ergänzte, dass früher 420 Mio.EUR vorgesehen und geplant waren, nunmehr mit 480 Mio.EUR plus 30 Mio.EUR Reserve zu rechnen sei.

In der Syndikatsversammlung vom 17. Dezember 2008 berichtete ein Vorstandsmitglied zum Thema "Skylink", dass dieser am 13. November 2009 baulich fertig sein werde. Die Kosten würden sich lt. Hochrechnung auf 657 Mio.EUR belaufen, was auch in der von der Flughafen Wien AG abgehaltenen Halbjahrespressekonferenz bekannt gegeben wurde. Der derzeitige Bauablauf sei stabil, wobei ab November 2009 es zu einer schrittweisen Inbetriebnahme des Gebäudes kommen werde. Die Anfrage vom Vertreter der Gemeinde Wien, ob das Projekt im Zeit- und Kostenplan sei, wurde bestätigt. Auf die Anfrage nach Reserven wurde geantwortet, dass diese in den 657 Mio.EUR vorhanden sind. Das Vorstandsmitglied wies aber auf hohe Risiken in Bezug auf Kosten und Termine hin. Auf Nachfrage, wie hoch diese Risiken seien, antwortete ein Vorstandsmitglied, dass lt. Bericht der begleitenden Kontrolle ein "sehr hohes" Risiko bestünde. Der Vorsitzende der Syndikatsversammlung ergänzte, dass das Präsidium (gemeint ist offensichtlich jenes des Aufsichtsrates) laufend informiert wird. Eine vom Vertreter der Gemeinde Wien gestellte Anfrage hinsichtlich der monetären Bewertung des Risikos wurde mit dem Hinweis auf eine endgültige Aussage im März 2009 beantwortet. Vom Vorstand wurde berichtet, dass die Dividendenausschüttungspolitik nicht geändert und beibehalten werde.

Nachdem im Anschluss an die 20. a.o. Hauptversammlung der Flughafen Wien AG vom 20. August 2009 die Kostenerhöhungen des Projektes "Skylink" in der Öffentlichkeit medial sehr intensiv diskutiert wurden, berichtete ein Vorstandsmitglied in der Syndikatsversammlung vom 26. März 2010, dass sich im Jahr 2012 mit der Inbetriebnahme des "Skylinks" anfallende AfA- und Zinskosten sehr belastend auf das Ergebnis auswirken werden. Ein weiteres Mitglied des Vorstandes referierte zum weiteren Projektstand

und erklärte auf die Frage des Vertreters der Gemeinde Wien nach der gerichtlichen Beweissicherung, dass die Befundaufnahmen vor Ort abgeschlossen seien.

In der Syndikatsversammlung vom 21. Dezember 2011, welche auf Wunsch des Syndikatspartners Gemeinde Wien einberufen wurde, berichtete ein Vorstandsmitglied hinsichtlich der Schadensfälle im Zusammenhang mit dem Projekt "Skylink", dass diese derzeit 29,10 Mio.EUR betragen. Für die genannte Summe wurde eine bilanzielle Wertberichtigung in voller Höhe durchgeführt. Der Aufsichtsratsvorsitzende ergänzte, dass sich der Aufsichtsrat mit den Schadensfällen im Zusammenhang mit dem Projekt "Skylink" ebenfalls auseinandergesetzt habe und die Flughafen Wien AG bestrebt sei, die Schäden außergerichtlich oder gerichtlich geltend zu machen. Allerdings sei dabei eine Abwägung zwischen den Kosten der Klagsvorbereitung und der Wahrscheinlichkeit der Einbringlichkeit der Schadenssumme zu treffen.

Zur Frage des Vertreters der Gemeinde Wien, ob betroffene Firmen bereits tätige Reue geübt hätten, wurde dargestellt, dass der Verdacht bestehe, dass Firmen der Flughafen Wien AG bei der Weiterverrechnung von Leistungen der Subunternehmer den vereinbarten Zuschlag auf ein überhöhtes Angebot verrechnet hätten. Dieser Sachverhalt wird auch von der Staatsanwaltschaft ermittelt. Von zwei Firmen seien bereits 7,60 Mio.EUR zurückbezahlt worden.

Ein Vorstandsmitglied teilte mit, dass die Abschreibungen und die Inbetriebnahmekosten für den Terminalausbau "Skylink" das Ergebnis in den nächsten Jahren belasten wird. Hinsichtlich der Abschreibungsdauer legte er eine detaillierte Darstellung vor, wobei die Nutzungsdauer der einzelnen Gewerke gemäß IFRS zwischen fünf und 50 Jahren liegt. Nach UGB wird die Nutzungsdauer für das Gebäude 33 Jahre betragen, alle übrigen Komponenten haben kürzere Nutzungsdauern. Insgesamt ergibt sich daraus im ersten Betriebsjahr 2012 (sieben Monate) ein nach IFRS ermittelter geplanter Abschreibungsbedarf in der Höhe von 19,31 Mio.EUR. Im ersten vollen Betriebsjahr 2013 liegt der geplante Betrag bei 33,10 Mio.EUR.

Weiters berichtete er über den gut laufenden Probetrieb des "Skylinks" und den geplanten Eröffnungstermin am 5. Juni 2012, der zum Zeitpunkt der Syndikatsversammlung nicht gefährdet erschien. Die Kostenobergrenze von 770 Mio.EUR sollte seiner Aussage nach jedenfalls eingehalten werden. Er führte auch aus, dass künftig eine begleitende Kontrolle erfolgen wird.

Hinsichtlich der Information durch Organe der Flughafen Wien AG zur Geschäftseinteilung und Verantwortlichkeiten für das Projekt "Skylink" wies das Kontrollamt darauf hin, dass in der Syndikatsversammlung vom 24. März 2011 auf Anfrage des Vertreters der Gemeinde Wien ein aktuelles Organigramm über die Geschäftseinteilung des Vorstandes der Flughafen Wien AG vorgelegt wurde, aus dem ersichtlich ist, wem die Planung und der Bau zugeordnet waren.

Im Zusammenhang mit der Veröffentlichung der Projektkosten "Skylink" merkte das Kontrollamt an, dass die von der Flughafen Wien AG publizierten Presseaussendungen im Zeitraum 2004 bis 2011 divergierende Angaben enthielten, wobei die sogenannten Schnittstellenkosten (Gepäcksortieranlage etc.) unterschiedlich berücksichtigt wurden. Im Einzelnen gingen diese Presseaussendungen von schwer vergleichbaren Gesamtbaukosten aus:

15. Juni 2004	475 Mio.EUR	inkl. Gepäcksortieranlage
23. Jänner 2006	400 Mio.EUR	exkl. Gepäcksortieranlage
21. August 2008	657 Mio.EUR	inkl. Reserven
22. April 2009	830 Mio.EUR	keine Angaben zu Schnittstellenkosten
11. Dezember 2009	830 Mio.EUR	keine Angaben zu Schnittstellenkosten
24. November 2011	770 Mio.EUR	keine Angaben zu Schnittstellenkosten

Diese Informationspolitik der Flughafen Wien AG führte dazu, dass auch der Berichterstattung in den Syndikatsversammlungen verstärkte Bedeutung zukommt. Es wurde daher schon aus präventiven Gründen angeregt, in den Syndikatsversammlungen Tagesordnungspunkte zu vermeiden, die möglicherweise Insiderinformationen enthalten bzw. zur Bevorzugung einzelner Aktionäre führen könnten.

*2.2.2 Welche Informationen über den Projektbeginn und -fortgang sowie über die Probleme im Zusammenhang mit dem Projekt "Skylink", insbesondere*

- zu strukturellen Einrichtungen für die Umsetzung des Projektes T-2005 und über die Zuständigkeit der jeweiligen Einrichtungen bzw. Bereiche,
  - zu den Kriterien für projektbezogene Ausschreibungen,
  - zu an diesem Projekt beteiligte Generalplaner, Beratungsfirmen sowie vorgenommene Wechsel von derartigen Unternehmen,
  - zu den Zuständigkeiten der Bauaufsicht, der Außenplanung, Innenplanung, Haustechnik bzw. Transparenz des Planungsterminplanes,
  - zu am Projekt "Skylink" beteiligten Unternehmen bzw. den diesbezüglichen Ausschreibungen und zu den Konsulenten, deren Anzahl und deren Tätigkeit sind
    - a. den Vertretern der Gemeinde Wien in den Hauptversammlungen der Flughafen Wien AG
    - b. den sonstigen damit befassten Beamten und Mitarbeitern der Gemeinde Wien
    - c. dem zuständigen amtsführenden Stadtrat
    - d. dem Bürgermeister
- zu welchem Zeitpunkt von Organen der Flughafen Wien AG übermittelt worden?

Auch über diese Fragestellungen wurde gemäß den Protokollen der Hauptversammlungen der Flughafen Wien AG erstmals in der 20. a.o. Hauptversammlung vom 20. August 2009 berichtet, womit auch der Eigentümervertreter der Gemeinde Wien Kenntnis darüber erlangte. Auch hier gilt, dass weitere Mitarbeiter und Beamte der Stadt Wien bzw. die angeführten Politiker an dieser Hauptversammlung nicht teilnahmen und die amtsführende Stadträtin in einem routinemäßigen Schreiben vom 24. August 2009 über die Tatsache einer Sonderprüfung gem. § 118 AktG zum Projekt "Skylink" unterrichtet wurde.

Von Organen der Flughafen Wien AG (Vorstand, Aufsichtsrat) wurden die gegenständlichen Themenkomplexe lt. den Protokollen der Syndikatsversammlungen nicht angesprochen. Darüber hinaus fand das Kontrollamt in den vorgelegten Unterlagen keine Hinweise dafür, dass von Organen der Flughafen Wien AG derartige Unterlagen den in der oben zitierten Frage des Prüfersuchens genannten Personen übermittelt wurden.

*2.2.3 Bereits 2007 geht aus einem Revisorenbericht von Spirk & Partner Ziviltechniker GmbH für den Skylink-Rechnungskreis hervor, dass die Kosten explodieren würden. Ebenso stellten die Experten der Firma Vasko & Partner Ingenieure, Ziviltechniker für Bauwesen 2007 in einem 27-seitigen Prüfbericht Mängel in der Kosten- und Terminplanung fest. Daraus ergeben sich folgende weitere Fragen, die das Kontrollamt überprüfen möge, im Besonderen, wann haben*

- a. die Vertreter der Gemeinde Wien in den Hauptversammlungen der Flughafen Wien AG,*
  - b. die sonstigen damit befassten Beamten und Mitarbeiter der Gemeinde Wien,*
  - c. der zuständige amtsführende Stadtrat,*
  - d. der Bürgermeister*
- von Organen der Flughafen Wien AG Kenntnis darüber erlangt?*

Von den Organen der Flughafen Wien AG wurde über diese Fragestellungen nicht berichtet, sondern lediglich über die unter Pkt. 2.2.1 angeführten Themenkomplexe. Weder die Protokolle der Hauptversammlungen der Flughafen Wien AG, noch jene der Syndikatsversammlungen enthielten darüber hinausgehende Ausführungen zu den oben genannten Prüfberichten.

*2.2.4 Welche Informationen gab es über den Projektbeginn und -fortgang sowie über die Probleme im Zusammenhang mit dem Projekt "Skylink", insbesondere*

- zu dem Schlussbericht der Firma Vasko & Partner Ingenieure, Ziviltechniker für Bauwesen vom 8. Juni 2008,*
- zu Tätigkeiten der mit dem Projekt befassten Architekturbüros und Problemen mit nicht rechtzeitig vorgenommenen Ablösen von mangelhaft erfüllenden Büros,*
- zu Tätigkeiten der Stuttgarter Firma Drees & Sommer AG,*
- zu Tätigkeiten im Zuge der Projektsteuerung durch das Unternehmen Raiffeisen evolution project development GmbH,*
- über die Tätigkeiten im Zuge der begleitenden Kontrolle durch die Firma Spirk & Partner Ziviltechniker GmbH,*
- zu dem zu spät fertig gewordenen Boarding-Konzept,*
- sowie zu den Ausbuchungen bestimmter Positionen aus dem "Skylink"?*



Wie bereits unter Pkt. 2.2.3 erwähnt, fanden sich in den Protokollen und sonstigen Aufzeichnungen keinerlei Hinweise auf diese Fragestellungen mit Ausnahme der Ausbuchungen, welche im Pkt. 2.2.1 bereits dargestellt wurden.

*2.2.4.1 Welche Prüfberichte sind an die Syndikatsversammlung ergangen?*

In den dem Kontrollamt vorgelegten Protokollen der Syndikatsversammlungen fanden sich keine Hinweise dafür, dass derartige Prüfberichte an sie ergangen sind.

*2.2.4.2 In welchem zeitlichen Abstand sind Prüfberichte an die Syndikatsversammlung ergangen?*

Siehe Pkt. 2.2.4.1.

*2.2.4.3 Sind die Kenntnisnahme und Sichtung von Prüfberichten auf die Tagesordnung genommen worden?*

In den dem Kontrollamt vorgelegten Protokollen der Syndikatsversammlungen fanden sich keine Hinweise dafür, dass derartige Prüfberichte auf die Tagesordnung genommen wurden.

*2.2.4.4 Sind Prüfberichte als Entscheidungsgrundlage für die wirtschaftliche Gebarung der 20%igen Anteilsverwaltung herangezogen worden?*

Prüfberichte sind lt. Auskunft der Magistratsabteilung 5 nicht als Entscheidungsgrundlage für die wirtschaftliche Gebarung der Anteilsverwaltung der Flughafen Wien AG herangezogen worden.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 5:

Da - wie das Kontrollamt unter Pkt. 2.2.4.1 feststellt - keine Prüfberichte ergangen sind, konnten sie auch nicht herangezogen werden.

*2.2.4.5 Wenn ja, in welcher Form und mit welchen Konsequenzen?*

Siehe Pkt. 2.2.4.4.

*2.2.4.6 Haben Vertreter der Gemeinde Wien in den Hauptversammlungen der Flughafen Wien AG, die sonstigen damit befassten Beamten und Mitarbeiter der Gemeinde Wien, der zuständige amtsführende Stadtrat sowie der Bürgermeister Kenntnis von diesen Prüfberichten erlangt?*

Aus den Unterlagen war nicht erkenntlich, dass Vertreterinnen bzw. Vertreter der Gemeinde Wien, sonstige damit befasste Beamtinnen bzw. Beamte oder Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter der Stadt Wien, die zuständige amtsführende Stadträtin bzw. der zuständige amtsführende Stadtrat sowie der Bürgermeister über Prüfberichte Kenntnis erlangten.

*2.2.4.7 Wenn ja, wann und welche Maßnahmen haben Vertreter der Gemeinde Wien in den Hauptversammlungen der Flughafen Wien AG, die sonstigen damit befassten Beamten und Mitarbeiter der Gemeinde Wien, der zuständige amtsführende Stadtrat sowie der Bürgermeister gesetzt?*

Siehe Pkt. 2.2.4.6.

*2.2.4.8 Wenn nein, warum nicht?*

Die Flughafen Wien AG unterliegt nicht der Prüfständigkeit des Kontrollamtes der Stadt Wien.

*2.2.4.9 Wenn nein, wann haben die Vertreter der Gemeinde Wien in den Hauptversammlungen der Flughafen Wien AG, die sonstigen damit befassten Beamten und Mitarbeiter der Gemeinde Wien, der zuständige amtsführende Stadtrat sowie der Bürgermeister erstmals Kenntnis über die finanzielle Schieflage der Flughafen Wien AG erhalten?*

Das Kontrollamt verweist auf seine Ausführungen im Pkt. 2.2.1, wobei nochmals festgehalten wird, dass eine erstmalige Berichterstattung in der 20. a.o. Hauptversammlung der Flughafen Wien AG am 20. August 2009 erfolgte. Hinsichtlich des Begriffes "finanzielle Schieflage" sieht sich das Kontrollamt zur Bemerkung veranlasst, dass bis zum Geschäftsjahr 2010 die Ausschüttungspolitik der Flughafen Wien AG unverändert blieb und Dividendenausschüttungen in unveränderter Höhe vorgenommen wurden, wodurch zum damaligen Zeitpunkt keine "finanzielle Schieflage" bzw. kein finanzieller Nachteil

für die Gemeinde Wien erkennbar war. Der Rückgang der Dividendenausschüttung für das Geschäftsjahr 2011 von 2,-- EUR auf 1,-- EUR pro Aktie war nach Ansicht des Kontrollamtes zwar auch, aber nicht nur auf die wirtschaftlichen Auswirkungen des Projektes "Skylink" zurückzuführen. Generell merkte das Kontrollamt an, dass bei einer Aktiengesellschaft, die Ausschüttungen vornimmt und deren Aktien sich auch weiterhin im Portfolio von institutionellen internationalen Anlegern befinden, von keiner "finanziellen Schieflage" gesprochen werden kann.

*2.2.4.10 Auf wessen Vorschlag und wessen Weisung sind der Aufsichtsratsvorsitzende und Vorstand der Funktionsperiode des Jahres 2009, insbesondere Herbert Kaufmann und Ing. Gerhard Schmid, für diese Funktionsperiode nominiert worden?*

Der Vorschlag zur Bestellung eines neuen Aufsichtsratsvorsitzenden der Flughafen Wien AG erfolgte - wie im Pkt. 2.1.4.1 erwähnt - in der Syndikatsversammlung vom 19. Mai 2009 auf Vorschlag des Vertreters des Landes Niederösterreich. Die endgültige Beschlussfassung darüber erfolgte in der Syndikatsversammlung vom 4. August 2009.

Für die Vorstandsbestellungen des Jahres 2009, welche im Pkt. 2.1.4.2 dargestellt wurden, hält das Syndikatsversammlungsprotokoll vom 23. März 2009 fest, dass der Aufsichtsratsvorsitzende und dessen Stellvertreter bekannt gaben, dass der Personalausschuss nach Durchführung einer Personalauswahl unter Beiziehung einer Personalagentur den einstimmigen Beschluss gefasst hatte, dem Aufsichtsrat die Herren Ernest Gabmann, Mag. Herbert Kaufmann und Ing. Gerhard Schmid für die Funktionsperiode 1. Oktober 2009 bis 30. September 2014 auf Basis der aktuell bestehenden Aufgabenverteilung als Mitglieder des Vorstandes der Flughafen Wien AG zu empfehlen.

*2.2.5 Welche sonstigen Informationen über den Projektbeginn und -fortgang sowie über die Probleme im Zusammenhang mit dem Projekt "Skylink" sind*

*a. den Vertretern der Gemeinde Wien in den Hauptversammlungen der Flughafen Wien AG*

*b. den sonstigen damit befassten Beamten und Mitarbeitern der Gemeinde Wien*

*c. dem zuständigen amtsführenden Stadtrat*

*d. dem Bürgermeister*

*zu welchem Zeitpunkt aus sonstigen Quellen bekannt geworden?*

In diesem Zusammenhang ist auf eine schriftliche Anfrage des Klubs der Wiener Freiheitlichen an die amtsführende Stadträtin der Geschäftsgruppe Finanzen, Wirtschaftspolitik und Wiener Stadtwerke betreffend Terminalausbau "Skylink" hinzuweisen, welche in der 47. Gemeinderatssitzung vom 25. Mai 2009 eingebracht wurde (s. [www.wien.gv.at/infodat](http://www.wien.gv.at/infodat)).

*2.2.6: Welche sonstigen Maßnahmen, Weisungen und Handlungsempfehlungen haben*  
*a. die sonstigen damit befassten Beamten und Mitarbeiter der Gemeinde Wien,*  
*b. der zuständige amtsführende Stadtrat,*  
*c. der Bürgermeister*  
*an die Vertreter der Gemeinde Wien vorgenommen bzw. ausgesprochen?*

Der Eigentümervertreter der Gemeinde Wien handelte in den Hauptversammlungen der Flughafen Wien AG grundsätzlich auf Weisung des Finanzdirektors der Stadt Wien. Andere beteiligte Personen konnten vom Kontrollamt aufgrund der Aktenlage nicht namhaft gemacht werden, sodass davon auszugehen ist, dass keine sonstigen Maßnahmen, Weisungen und Handlungsempfehlungen ausgesprochen wurden.

Die Einschau ergab auch keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass von den zuständigen Stadträtinnen bzw. dem zuständigen Stadtrat sowie vom Bürgermeister der Stadt Wien dem Eigentümervertreter gegenüber entsprechende Weisungen oder Handlungsempfehlungen ausgesprochen wurden.

*2.2.7 Welche Informationen über den Projektbeginn und -fortgang sowie über die Probleme im Zusammenhang mit dem Projekt "Skylink" wurden den von der Gemeinde Wien entsandten oder vorgeschlagenen und gewählten Mitgliedern des Aufsichtsrates zu welchem Zeitpunkt von Organen der Flughafen Wien AG übermittelt oder durch sonstige Informationsquellen bekannt?*

Die Tätigkeit der Mitglieder des Aufsichtsrates der Flughafen Wien AG unterliegt nicht der Prüfständigkeit des Kontrollamtes der Stadt Wien.

*2.2.8 Welche diesbezüglichen Informationen wurden von den besagten Aufsichtsratsmitgliedern an Dienststellen, Mitarbeiter und Beamte der Gemeinde Wien bzw. an den zuständigen amtsführenden Stadtrat und den Bürgermeister weitergeleitet?*

Aus dem Kreis des Aufsichtsrates der Flughafen Wien AG berichtete lediglich dessen Vorsitzender (bzw. sein Stellvertreter) in den Syndikatsversammlungen, wie oben ausgeführt.

### **2.3 Besetzung des Aufsichtsrates und des Vorstandes der Flughafen Wien AG**

Im folgenden Abschnitt wurde auf nachstehende Fragen des Prüfersuchens eingegangen:

- 1. Welche Personen vom Eigentümerversorger der Gemeinde Wien gemäß des Syndikatsvertrages für welche Organfunktionen (Aufsichtsrat, Vorstand) im aktuellen Ausschreibungsverfahren für die Neubesetzung des Aufsichtsrates und Vorstandes vorgeschlagen worden sind.*
- 2. Warum gerade diese Personen aufgrund welcher Entscheidungsgrundlage und Qualifikation vom Eigentümerversorger der Gemeinde Wien nominiert worden sind.*
- 3. Auf wessen Weisung der Eigentümerversorger der Gemeinde Wien gehandelt hat.*

*2.3.1 Welche Personen sind vom Eigentümerversorger der Gemeinde Wien gemäß des Syndikatsvertrages für welche Organfunktionen (Aufsichtsrat, Vorstand) im aktuellen Ausschreibungsverfahren für die Neubesetzung des Aufsichtsrates und Vorstandes vorgeschlagen worden?*

Die Neubesetzung des Vorstandes und die Neuwahlen in den Aufsichtsrat der Flughafen Wien AG erfolgten zuletzt im Jahr 2011. Hinsichtlich der Vorstandsnominierungen verzichteten die beiden Syndikatspartner Gemeinde Wien und das Land Niederösterreich ausdrücklich auf ihr syndikatsvertraglich vereinbartes Vorschlagsrecht, was in den Protokollen der Syndikatsversammlungen auch dokumentiert ist.

In der Syndikatsversammlung vom 27. April 2011 wurde auf den rechtlichen Rahmen durch das Stellenbesetzungsgesetz verwiesen und festgestellt, dass sich der Aufsichtsrat bei der Suche nach einem Vorstand einer Expertise eines Head Hunters bedienen

werde. Ein Beschluss über die personelle Besetzung des Vorstandes wurde in dieser Syndikatsversammlung nicht gefasst.

Die gemäß der neuen aktienrechtlichen Vorschriften (§ 108 Abs 1 AktG) anzuwendende Vorgangsweise, wonach der bestehende Aufsichtsrat Beschlussvorschläge zu Wahlen in den Aufsichtsrat zu machen hat, bedingte, dass der in der 22. Hauptversammlung der Flughafen Wien AG vom 29. April 2011 eingebrachte Vorschlag der Aufsichtsratsnominierungen vom Aufsichtsrat selbst eingebracht wurde. Diese Besetzungen waren notwendig geworden, da vier Aufsichtsratsmitglieder ihre Funktionen mit dem Tag der Hauptversammlung zurückgelegt hatten. Der vom Aufsichtsrat eingebrachte Beschlussvorschlag sah vor, dass Dr.<sup>in</sup> Gabriele Domschitz, Ing. Ewald Kirschner, Dr. Wolfgang Ruttensdorfer und Mag.<sup>a</sup> Bettina Glatz-Kremsner die Funktionen der ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieder übernehmen sollen. Die Hauptversammlung stimmte diesem Vorschlag auch vollinhaltlich zu.

### *2.3.2 Warum sind gerade diese Personen aufgrund welcher Entscheidungsgrundlage und Qualifikation vom Eigentümerversorger der Gemeinde Wien nominiert worden?*

Die Vorstandsnominierungen für die aktuelle Funktionsperiode erfolgten nicht auf Vorschlag der beiden Syndikatspartner Gemeinde Wien und Land Niederösterreich, sondern vom Aufsichtsrat. Dessen Tätigkeit unterliegt nicht der Prüfständigkeit des Kontrollamtes der Stadt Wien. Grundlage dafür waren offensichtlich das Stellenbesetzungsgesetz und die Personenauswahl durch einen Head Hunter.

Für die Neubesetzung des Aufsichtsrates der Flughafen Wien AG waren in der Syndikatsversammlung keine dezidierten Nominierungen (getrennt nach Syndikatspartnern) vorgenommen worden. Laut Auskunft der Magistratsabteilung 5 handelte es sich bei den nominierten Kandidaten aber analog zur Beantwortung von Pkt. 2.1.9 um "*Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, welche genügend Erfahrungswerte mitbringen, um diese Funktion ausüben zu können*". Schriftliche Aufzeichnungen über den Auswahlprozess lagen dem Kontrollamt nicht vor.

### 2.3.3 *Auf wessen Weisung hat der Eigentümerversor der Gemeinde Wien gehandelt?*

Analog zu Pkt. 2.1.10 handelte der Eigentümerversor der Gemeinde Wien auf Weisung des Finanzdirektors der Stadt Wien.

## **2.4 Wirtschaftliche Auswirkungen**

Im folgenden Abschnitt wurde auf nachstehende Fragen des Prüfersuchens eingegangen:

1. *Inwieweit die Mehrkosten für die Errichtung des "Skylink" die Gemeinde Wien finanziell belasten und wie hoch sich der Dividendenentgang beziffert.*
2. *Ob es eine vertragliche Nachschusspflicht gibt.*
3. *Wenn ja, in welcher Höhe.*

### 2.4.1 *Inwieweit belasten die Mehrkosten für die Errichtung des "Skylink" die Gemeinde Wien finanziell und wie hoch beziffert sich der Dividendenentgang?*

Derzeit können keine konkreten Angaben über eventuelle monetäre Folgen, die sich durch die Errichtung des "Skylinks" ergeben, gemacht werden. Auswirkungen auf die Dividendenausschüttungen können ebenfalls nicht beziffert werden. Weiters wurde von der Magistratsabteilung 5 darauf hingewiesen, dass die Flughafen Wien AG in laufenden Verfahren Rückforderungsanträge und Schadenersatzansprüche im Zusammenhang mit dem Projekt "Skylink" geltend gemacht hat, deren konkrete Höhe aber derzeit ebenfalls nicht bezifferbar ist.

Das Kontrollamt stellte diesbezüglich fest, dass im Geschäftsbericht der Flughafen Wien AG für das Geschäftsjahr 2011 der Wertberichtigungsbedarf im Zusammenhang mit dem Projekt "Skylink" mit rd. 31,60 Mio.EUR ausgewiesen wurde. Die Höhe der allfälligen Schadenersatzansprüche beläuft sich lt. diesem Geschäftsbericht auf rd. 52,10 Mio.EUR, wobei bereits von einem Auftragnehmer ein Betrag in der Höhe von 7,60 Mio.EUR zurückgezahlt wurde. In diesem Zusammenhang war auch darauf hinzuweisen, dass strafrechtliche Ermittlungen noch im Gange sind, deren finanzielle Auswirkungen für die Flughafen Wien AG zur Zeit nicht abschätzbar sind.

Das Kontrollamt stellte in diesem Zusammenhang allerdings fest, dass die Ausschüttungspolitik der Flughafen Wien AG im Geschäftsjahr 2011 gegenüber den Vorjahren eine nicht unbedeutende Änderung erfuhr. Für das Jahr 2011 wurde nämlich eine Halbierung der in den letzten Jahren üblichen Dividendenausschüttungen vorgenommen, wobei vom Vorstand in der Hauptversammlung ausgeführt wurde, dass für diese Maßnahme auch das Projekt "Skylink" mitverantwortlich sei. Konkrete Angaben über die exakten finanziellen Auswirkungen durch das Projekt "Skylink" waren damit aber nicht verbunden.

Die Dividendenausschüttungen an die Gemeinde Wien veränderten sich im Einschauzeitraum 1999 bis 2011 wie folgt, wobei die Gemeinde Wien im Jahr 1999 an der Flughafen Wien AG einen Anteil in Höhe von 17,38 % am Grundkapital hielt, ab dem Jahr 2000 betrug ihr Anteil 20 %:

Jahr	Ausschüttung je Aktie in EUR	Dividendenausschüttung in Mio.EUR
1999	1,60	5,84
2000	2,10	8,82
2001	1,90	7,98
2002	2,00	8,40
2003	2,00	8,40
2004	2,00	8,40
2005	2,00	8,40
2006	2,20	9,24
2007	2,50	10,50
2008	2,60	10,92
2009	2,10	8,82
2010	2,00	8,40
2011	1,00	4,20
Summe		108,32

Die Dividendenausschüttung erfolgte für die Gemeinde Wien in allen Fällen brutto für netto, da keine Kapitalertragssteuerpflicht gegeben ist.

#### 2.4.2 Gibt es eine vertragliche Nachschusspflicht?

Es gibt seitens der Gemeinde Wien keine vertragliche Nachschusspflicht für die Flughafen Wien AG.



### 2.4.3 Wenn ja, in welcher Höhe?

Siehe Pkt. 2.4.2.

## 2.5 Verträge und Vergaben im Zusammenhang mit der Flughafen Wien AG

Im folgenden Abschnitt wird auf nachstehende Fragen des Prüfersuchens eingegangen:

1. *Welche Verträge die Gemeinde Wien oder Unternehmen im Einflussbereich der Gemeinde Wien mit der Flughafen Wien AG abgeschlossen haben.*
2. *Welche Absprachen es im Syndikatsrat über Vergaben der Flughafen Wien AG in den letzten 10 Jahren insbesondere über Verträge hinsichtlich Energiebezug und Gebäudemanagement gegeben hat.*

### 2.5.1 *Welche Verträge haben die Gemeinde Wien oder Unternehmen im Einflussbereich der Gemeinde Wien mit der Flughafen Wien AG abgeschlossen?*

Von der Magistratsabteilung 5 werden keine Aufzeichnungen darüber geführt, welche Verträge von der Gemeinde Wien oder von Unternehmen im Einflussbereich der Gemeinde Wien mit der Flughafen Wien AG abgeschlossen wurden.

Daher nahm das Kontrollamt eine Einschau in die Kreditoren- und Debitorenkonten der Gemeinde Wien sowie der Konzerngesellschaften der Wiener Stadtwerke Holding AG und der Wien Holding GmbH vor und stellte dabei fest, dass folgende Liefer- und Leistungsverträge mit der Flughafen Wien AG bestehen bzw. bestanden:

- Vereinbarung der Gemeinde Wien (vertreten durch die Magistratsdirektion - Auslandsbeziehungen) und der Flughafen Wien AG über die Nutzung von VIP-Abfertigungsleistungen am Standort Flughafen Wien-Schwechat
- Refundierung der Fiktivbezüge eines Vorstandsdirektors an die Magistratsabteilung 2
- Vier Bestandverträge zwischen der Magistratsabteilung 49 und der Flughafen Wien AG
- Zwei ausgelaufene Betriebsführungsverträge zwischen der Energiecomfort Energie- und Gebäudemanagement GmbH und der Flughafen Wien AG bis zum 31. Dezember 2011

- Ein aktueller Betriebsführungsvertrag zwischen der Energiecomfort Energie- und Gebäudemanagement GmbH und der Flughafen Wien AG bis zum 31. Dezember 2014 mit Verlängerungsoption bis 2016
- Netzbereitstellungsentgelt für 23 MW für den Netzanschluss der Flughafen Wien AG an die Wien Energie Stromnetz GmbH
- Vermietung einer 20 kV-Hochspannungsanbindung durch die Wien Energie Stromnetz GmbH an die Flughafen Wien AG

Das Kontrollamt hielt in diesem Zusammenhang fest, dass die abgeschlossenen Vereinbarungen der Wien Energie Stromnetz GmbH auf regulierten Preisen beruhen.

Laut Auskunft der Geschäftsführung der Wien Holding GmbH bestehen im Konzern keine Vertragsverhältnisse mit der Flughafen Wien AG.

*2.5.2 Welche Absprachen hat es im Syndikatsrat über Vergaben der Flughafen Wien AG in den letzten 10 Jahren insbesondere über Verträge hinsichtlich Energiebezug und Gebäudemanagement gegeben?*

Die Einschau in die Protokolle der Syndikatsversammlungen zeigte, dass keinerlei derartige Absprachen erfolgten, ein in der Fragestellung erwähnter Syndikatsrat ist nicht eingerichtet.

## **2.6 Sonstige Einflussnahmen**

Im folgenden Abschnitt wurde auf nachstehende Fragen des Prüfersuchens eingegangen:

- 1. Welche sonstigen Einflussnahmen des Bürgermeisters, des zuständigen amtsführenden Stadtrates, der sonstigen Beamten und Mitarbeiter der Gemeinde Wien es über die Personalabteilung bzw. den Betriebsrat auf die Bestellung von Organen und Mitarbeitern der Flughafen Wien AG gegeben hat.*
- 2. Welche sonstigen Einflussnahmen des Bürgermeisters, des zuständigen amtsführenden Stadtrates, der sonstigen Beamten und Mitarbeiter der Gemeinde Wien es bzgl. Auftragsvergaben der Flughafen Wien AG gegeben hat.*

*2.6.1 Welche sonstigen Einflussnahmen des Bürgermeisters, des zuständigen amtsführenden Stadtrates, der sonstigen Beamten und Mitarbeiter der Gemeinde Wien hat es über die Personalabteilung bzw. den Betriebsrat auf die Bestellung von Organen und Mitarbeitern der Flughafen Wien AG gegeben?*

Laut Auskunft der Magistratsabteilung 5 und aufgrund der Akteneinsicht in die Protokolle der Hauptversammlung der Flughafen Wien AG sowie der Syndikatsversammlungen gab es keine Anzeichen für Einflussnahmen über die Personalabteilung der Flughafen Wien AG bzw. deren Betriebsrat seitens der in der oben zitierten Frage des Prüfersuchens genannten Personen auf die Bestellung von Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern. Hinsichtlich der Fragestellung über die Bestellung von Organen der Flughafen Wien AG wies das Kontrollamt darauf hin, dass eine solche lediglich über die Hauptversammlung bzw. den Aufsichtsrat erfolgen kann und daher eine Einflussnahme über die Personalabteilung bzw. den Betriebsrat nicht möglich ist (mit Ausnahme der gem. § 110 ArbVG zu entsendenden Mitglieder für den Aufsichtsrat).

*2.6.2 Welche sonstigen Einflussnahmen des Bürgermeisters, des zuständigen amtsführenden Stadtrates, der sonstigen Beamten und Mitarbeiter der Gemeinde Wien hat es bzgl. Auftragsvergaben der Flughafen Wien AG gegeben?*

Laut Auskunft der Magistratsabteilung 5 und aufgrund der Akteneinsicht in die Protokolle der Hauptversammlung der Flughafen Wien AG sowie der Syndikatsversammlungen gab es ebenfalls keine Anzeichen für Einflussnahmen bzgl. Auftragsvergaben der Flughafen Wien AG.

### **3. Ergänzende Feststellungen und Empfehlungen**

Über die bereits durch die Fragestellungen des Prüfersuchens abgehandelten Fragenkomplexe hinaus ergaben sich für das Kontrollamt im Rahmen seiner Einschau folgende ergänzende Feststellungen und Empfehlungen, wobei die sich aufgrund des 2. Stabilitätsgesetzes 2012 ergebenden Änderungen betreffend das AktG außer Betracht blieben, da diese Änderungen größtenteils erst mit 1. Juli 2012 in Kraft traten.

### 3.1 Syndikatsvertrag

Generell hielt das Kontrollamt fest, dass Syndikatsverträge als GesBR zu qualifizieren sind und Stimmbindungsverträge darstellen, die bei Kapitalgesellschaften häufig anzutreffen sind. Sie stellen Ergänzungen zu Gesellschaftsverträgen bzw. Satzungen dar, ohne jedoch in die unmittelbare gesellschaftsrechtliche Organisation einzugreifen. Ihre Zulässigkeit ist in Österreich sowohl in Rechtsprechung und herrschender Lehre anerkannt.

In der Literatur finden sich auch zahlreiche Ausführungen über die Beherrschung der Organe von Kapitalgesellschaften durch Syndikatsverträge. So bejaht etwa der Kommentar zum AktG (Strasser Rz. 12) die Zulässigkeit von Syndikatsverträgen zwischen Aktionärsgruppen über Stimmverhalten im Aufsichtsrat bei einer Vorstandsbestellung.

Es war diesbezüglich festzuhalten, dass die Bestellung und Abberufung des Vorstandes bei Aktiengesellschaften nach § 75 Abs 1 AktG in den Zuständigkeitsbereich des Aufsichtsrates fällt. Dabei handelt es sich um eine zwingende Kompetenzzuweisung, die weder durch Satzung noch durch eine rechtsgeschäftliche Bindung abgeändert werden kann.

3.1.1 Wie auch der Rechnungshof in seinem Bericht "Flughafen Wien AG; Projekt Skylink" aus dem Jahr 2011 ausführte, sollten künftig die Vorstandsfunktionen der Flughafen Wien AG entsprechend den Vorgaben des Stellenbesetzungsgesetzes ausgeschrieben werden.

3.1.2 Das Kontrollamt stellte weiters fest, dass der derzeit gültige Syndikatsvertrag aus dem Jahr 1999 stammt, wobei allerdings die seit damals durchgeführten Veränderungen der Eigentumsverhältnisse an der Flughafen Wien AG in weiterer Folge nicht berücksichtigt wurden.

3.1.3 Syndikatsversammlungen haben lt. § 2 Abs 3 des Syndikatsvertrages vor jeder Hauptversammlung der Flughafen Wien AG, mindestens jedoch zweimal jährlich stattzufinden, was jedoch in der Praxis bis zum Jahr 2005 nicht in jedem Fall umgesetzt

wurde. Auf diesen Umstand hat auch der beamtete Vertreter der Gemeinde Wien in der Syndikatsversammlung vom 22. März 2006 hingewiesen, seit diesem Zeitpunkt wird den im Syndikatsvertrag vereinbarten Festlegungen entsprochen.

### **3.2 Syndikatsversammlungen**

3.2.1 In diesem Zusammenhang stellte das Kontrollamt auch fest, dass die Archivierung der jeweiligen Protokolle der Syndikatsversammlungen bei der Flughafen Wien AG erfolgt. Es wurde angeregt die Archivierung lediglich bei den Syndikatspartnern vorzunehmen, da derart vertrauliche Protokolle u.U. bei der bisherigen Auslagerung an die Flughafen Wien AG u.U. Dritten zugänglich wären.

3.2.2 Weiters fiel dem Kontrollamt auf, dass eine dezidierte Dokumentation der Beschlussfassungen nicht erkennbar war. Die Syndikatsversammlungsprotokolle wurden auf Firmenpapier der Flughafen Wien AG verfasst und nicht immer ordnungsgemäß von den Syndikatspartnern unterfertigt, eine Durchnummerierung, welche eine lückenlose Erfassung gewährleisten sollte, fehlte gänzlich.

3.2.3 Da die Syndikatsversammlung vom 17. Dezember 2008 ohne Beteiligung des Landes Niederösterreich stattfand, stellte sich dem Kontrollamt die Frage der Sinnhaftigkeit einer solchen Vorgangsweise.

Die Stellungnahme der geprüften Einrichtung ist den jeweiligen Berichtsabschnitten zugeordnet worden.

Der Kontrollamtsdirektor:

Dr. Peter Pollak, MBA

Wien, im Oktober 2012